# Das Lombardgeschäft.

Inaugural-Dissertation

zur

**Erlangung der Doktorwürde**

der

Hohen juristischen Fakultät

der

**Universität Rostock**

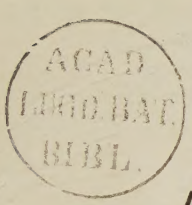


vorgelegt von

**Alfred Fahrenkamp**

Assistent bei der Reichsbank

in **Halle a. S.**

**Halle a. S.**
Hofbuchdruckerei von C. A. Kaemmerer & Co.
1910.

Referent: Herr Prof. Dr. **Lehmann.**

# Inhalt.


A. Einleitung . . . . . 1
§ 1. 1. Wirtschaftlicher Begriff des Lombardgeschäfts . . . . . 1
§ 2. 2. Umfang desselben . . . . . 2
a) bei Kreditbanken . . . . . 2
b) bei Notenbanken . . . . . 6
§ 3. 3. Gesetzgebung . . . . . 8
§ 4. B. Rechtliche Natur des Lombardgeschäfts . . . . . 9
C. Das Zustandekommen des Lombard-Vertrages . . . . . 13
§ 5. I. Der Vorvertrag . . . . . 13
a) Sein Zustandekommen . . . . . 13
b) Sein Inhalt . . . . . 15
c) Die Verpflichtungen aus demselben . . . . . 17
d) Rechte aus dem Vorvertrag . . . . . 18
§ 6. II. Die Erfüllung des Vorvertrages . . . . . 24
1. Die Pfandbestellung . . . . . 24
a) Schuldnerverzug des Darlehnsnehmers . . . . . 24
b) Gläubigerverzug des Darleihers . . . . . 25
c) Der Pfandbestellungs-Akt . . . . . 26
α) bei Waren und Edelmetallen . . . . . 27
β) bei Wertpapieren . . . . . 29
2. Die Darlehnshingabe . . . . . 35
a) Schuldner- und Gläubigerverzug . . . . . 35
b) Die Hingabe der Darlehnssumme . . . . . 35
§ 7. D. Gewährleistung wegen Rechts- und Sachmängel . . . . 37
§ 8. E. Besondere Rechte und Pflichten aus dem Lombardvertrage 40
1. Rechte aus der Wertbeziehung zwischen Pfand und Darlehen 41
2. Besondere Bedingungen im Handelsverkehr, vor allem die Bedingungen der Reichsbank . . . . . 41
§ 9. F. Beendigung des Lombardvertrags . . . . . 49

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41551526_0119

# Literatur.


Allgemeine Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank 46. Ausgabe (amtlich) 1908.

Archiv für bürgerliches Recht (Kohler-Ring) Bd. 2 und 26.

Bernstein, Die Geschäftsbedingungen der Bankiers und ihre rechtliche Behandlung, in Bankarchiv, Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen, Jahrg. 4, S. 166 ff.

Breit, Das Vinkulationsgeschäft, Tübingen 1908.

Brunner, Die Wertpapiere, in W. Endemann, Handbuch des deutschen Handels-, Wechsel- und Seerechts, Band II, Leipzig 1882.

Cohn, Die Kreditgeschäfte, in W. Endemann, Handbuch Bd. III, Leipzig 1885.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 6. Aufl., Stuttgart 1903.

— Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts auf der Grundlage des bürgerlichen Gesetzbuches, 4. Aufl., Jena 1903.

— Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts; Erster Band, erste Abteilung, 5. Aufl., Jena 1909.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts, Band 2 und 3, Tübingen 1902 und 1905.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des deutschen Reiches und Preussens, Band II Abt. 1, Halle 1909
„ „ „ 2, Halle 1906
„ III , Halle 1908.

Düringer und Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 auf der Grundlage des BGB., Mannheim 1905.

Endemann, F., Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Berlin 1903.

Engelmann, A., Das Bürgerliche Recht Deutschlands, Berlin 1909.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.

Fischer und Henle, Bürgerliches Gesetzbuch, München 1909.

Flechtheim, Das Vinkulationsgeschäft, in Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 60, S. 124 ff.

Gareis, Das deutsche Handelsrecht, Berlin 1909.

Gierke, Deutsches Privatrecht, II. Band, Leipzig 1905.

Jacobi, Die Wertpapiere im Bürgerlichen Recht des deutschen Reiches, Jena 1901.

Jahresberichte verschiedener Banken für das Jahr 1908.

Koch, Die Drucksachen der Reichsbank, in Goldschmidt's Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Band 23, Beilageheft.

Könige, Der Vinkulationskauf, in Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts, Bd. 52, S. 286 ff.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Tübingen, Leipzig 1901.

Lehmann, Karl, Lehrbuch des Handelsrechts, Leipzig 1908.

v. Obstfelder, Zur Besitzausübung durch Treuhänder beim Warenlombardverkehr, in Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 56, S. 126 ff.

Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse, 1906.

— Zivil- und handelsrechtliches Pfand- und Zurückbehaltungsrecht im Bankverkehr, in Bankarchiv, Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen, Jahrg. 6, S. 137 ff.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, Berlin 1906/7.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfes des BGB., Berlin 1897/99.

Reichsbank, Die, 1876—1900, Jubiläumsschrift, Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

— Verwaltungsbericht für 1908.

Schmalenbach, Das Pfandrecht an beweglichen Sachen und Wertpapieren im Lombardverkehr der Banken, Heidelberg 1907.

Schmoller, Grundriss der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1901.

Siegfried-Schütze, Salings Börsenpapiere, I. allgem. Teil, Berlin 1909.

Sontag, Die Geschäftsbedingungen im Verkehr der Banken und Bankiers mit ihrer Kundschaft, in Bankarchiv, Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen, Jahrg. 3, S. 181 ff.

Stammler, Das Recht der Schuldverhältnisse in seinen allgemeinen Lehren, Berlin 1897.

Staubs Kommentar zur allgemeinen Deutschen Wechselordnung, Berlin 1907.

— Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Berlin 1906/7.

v. Staudinger, Kommentar zum BGB. und dem Einführungsgesetze, 1908.

Wagner in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie, Tübingen 1896, I. Band.

Wenzel, R., Das vertragsmässige Pfandrecht an Wertpapieren, 1906.

# A. Einleitung.

## § 1.

### 1. Wirtschaftlicher Begriff des Lombardgeschäfts.

Unter Lombardgeschäft[1]) versteht man die Gewährung von Darlehen gegen Sicherung durch Faustpfand,[2]) welches aus Edelmetallen, Wertpapieren oder Kaufmannswaren bestehen muss.[3]) Diese Beschränkung des Faustpfandes auf bestimmte bewegliche Sachen ist essentiell und unterscheidet das Lombardgeschäft von der Pfandleihe.[4]) Die Bezeichnung „Lombardgeschäft" als technischer Ausdruck beschränkt sich heute auf Deutschland;[5]) in England bedient man sich des Ausdrucks „advances", in Holland spricht man von „beleenings" und „prolongatie kontrakten".[6])

Das Lombardgeschäft, hauptsächlich von Banken betrieben, dient dem Realkredit, die Person des Darlehnsnehmers tritt wirtschaftlich gegenüber der Güte des Faustpfandes in den Hintergrund. Die wirtschaftliche Bedeutung des Lom-

---

1) Auch, weniger gebräuchlich „Depotgeschäft" genannt. Cosack, H. R., S. 295; Lehmann, H. R., S. 769.

2) Schmoller, Grundriss II, S. 646; Wagner in Schönbergs Volkswirtschaftslehre I, S. 420; Cohn in Endemanns Hdb. III, § 443; Cosack, H. R., S. 295; Lehmann, H. R., S. 750; Gareis, H. R., S. 574.

3) Lehmann, a. a. O.; Cosack, a. a. O.; Siegfried-Schütze I, S. 130, ROHG. Bd. 24, S. 37, die hier und da auch von Banken gewährte Beleihung von Schmuck und Pretiosen ist Pfandleihe.

4) Anderer Ansicht nur Wagner, a. a. O., der das Pfandleihgewerbe zum Lombardverkehr rechnet.

5) Cohn in Endemanns Hdb. III, § 443, Note 5.

6) Cohn bei Endemann, a. a. O.

bardgeschäfts liegt in seiner Verwendbarkeit zur Befriedigung kurzfristigen Geldbedarfes.[1]) Dabei geht der Darlehnsnehmer von der Überlegung aus, dass zur vorübergehenden Beschaffung einer Geldsumme ein Verkauf seiner Waren oder Wertpapiere und ein nachheriger Wiederankauf derselben wegen möglicher Preis- und Kursschwankungen unwirtschaftlich ist. Er wird demgemäss die Aufnahme eines Darlehens gegen Verpfändung seiner Waren und Wertpapiere vorziehen, insofern ihm diese Art der Geldbeschaffung den Bestand seiner Werte sichert,[2]) und ihm ja ohnehin die Möglichkeit bleibt, die verpfändeten Werte zu realisieren, wenn ihm die Gelegenheit günstig erscheint.

## § 2.

## 2. Umfang des Lombardgeschäfts.

### a) Bei Kreditbanken.

Je nach der Art der Banken tritt das Lombardgeschäft als mehr oder weniger umfangreiches Aktivgeschäft auf; im Geschäftsverkehr der Kreditbanken erscheint es

1. als einfaches Lombarddarlehen zwischen Darlehnsnehmer und Bank,
2. als Lombardgeschäft bei der Prolongation von Zeitgeschäften, im Börsenverkehr auf Banken und Bankiers beschränkt:[3]) der Haussier, der aus seinen ultimo-Engagements mehr Effekten abzunehmen hat als zu liefern und bis zum nächsten Monat prolongiert, beschafft sich zur Deckung seiner Engagements vor-

---

1) Einem ähnlichen wirtschaftlichen Zweck dient das Vinkulationsgeschäft, in der Literatur durchweg als Kauf charakterisiert, vgl. Breit, Das Vinkulationsgeschäft; Flechtheim in Goldschmidts Zeitschrift Bd. 60, S. 124ff.; Könige in Gruchots Beiträgen Bd. 52, S. 286ff.

2) Nach Rückzahlung des Darlehens erhält er die verpfändeten Werte unverändert zurück.

3) Siegfried-Schütze, a. a. O., S. 406.

übergehend Geld durch Lombardierung der Wertpapiere.[1])

3. Darlehensgeschäfte, die nicht ausdrücklich als Lombardgeschäfte bezeichnet sind, bei denen aber die Voraussetzungen des Lombardgeschäfts zutreffen. Dieselben pflegen dadurch zu Stande zu kommen, dass die allgemeinen Geschäfts-Bedingungen der Kreditbanken einen Passus[2]) enthalten, der der Bank ein Pfandrecht an allen Wertpapieren und sonstigen Wertgegenständen, welche im Laufe des Geschäftsverkehrs in den Besitz der Bank kommen, für alle Forderungen an den betreffenden Kunden einräumt.

Besteht ein ungesichertes Darlehnsverhältnis zwischen Bank und Kunde und es gelangen z. B. von dritter Seite Wertpapiere für Rechnung des Darlehnsnehmers in den Besitz der Bank, so erwirbt die Bank ein gültiges Pfandrecht an diesen Papieren in Bezug auf die bestehende Forderung: Das Darlehen wird zu einem Lombarddarlehen.

In den Bilanzen unserer Kreditbanken erscheint die Anlage in Lombarddarlehen teilweise unter ausdrücklicher

1) Ausführliches bei Siegfried-Schütze, a. a. O., S. 406, 415 ff.

2) Derselbe lautet z. B. in den Geschäftsbedingungen der Dresdner Bank Berlin: Alle Wertpapiere und sonstigen Wertgegenstände, welche im Laufe des Geschäftsverkehrs in den Besitz der Dresdner Bank gelangen, insbesondere auch diejenigen Wertpapiere, welche ihr ausdrücklich noch als Sicherheit für Börsentermingeschäfte bestellt sind, sind derselben, soweit nicht die Bestimmungen im § 8 des Bankdepot-Gesetzes Abweichungen ergeben, zur Sicherheit für alle Forderungen an den betreffenden Kunden einschliesslich der bedingten oder befristeten Forderungen aus noch schwebenden Engagements oder noch nicht fälligen Wechseln, als Faustpfand übergeben und verpfändet. Vgl. Dernburg, B. R. III, S. 899 u. 900; Düringer-Hachenburg, H. G. B. S. 499; Bernstein, Die Geschäftsbedingungen der Bankiers und ihre rechtliche Behandlung, im Bankarchiv, Jahrg. 4, S. 166 ff.; Sontag, Die Geschäftsbedingungen im Verkehr der Banken und Bankiers mit ihrer Kundschaft, ebenda, Jahrg. 3, S. 181 ff., Oertmann, Zivil- und handelsrechtliches Pfand- und Zurückbehaltungsrecht im Bankverkehr, ebenda, Jahrg. 6, S. 137 ff.

Benennung als „Lombarddarlehen, Lombards, Vorschüsse auf Waren und Wertpapiere“, zum Teil wird sie auch gar nicht besonders aufgeführt, sondern erscheint in der Summe der bedeckten Debitoren als „Debitoren oder Ausstände durch Effekten und Waren gedeckt“, vielfach wird die Lombardanlage auch in die Summe der Debitoren ohne besondere Trennung einbezogen.

Durch diese geringe Einheitlichkeit in der Aufstellung der Bankbilanzen ist es schwer, über den Umfang des Lombardgeschäfts und sein Verhältnis zu anderen Aktivgeschäften der Banken, zum Diskont-, Emmissions- oder Kontokorrentgeschäft, zutreffende statistische Angaben zu machen. Dass aber die Banken ihre Kapitalien in ganz erheblichem Masse in Lombardgeschäften anlegen, zeigt die nachstehende statistische Übersicht, die die Lombardanlage aus den Bankbilanzen des letzten Jahres zusammenstellt:

Lombard-Anlage per 31. Dezember 1908.
Nach den Geschäftsberichten von 1908 der einzelnen Banken und dem Deutschen Ökonomist 1909 Nr. 1392.

| | Aktien-Kapital Mark | Lombard-Anlage Mark | Bemerkungen |
|---|---|---|---|
| Allgemeine Deutsche Creditanstalt . . . . . | 90000000 | 25791000 | |
| Anhalt-Dessauische Landesbank | 12000000 | 5487000 | |
| Bank für Handel und Industrie | 154000000 | 65294000 | |
| Barmer Bankverein . . . . . | 60000000 | 33600000 | Umfasst die deutschen Kreditbanken m. einem Aktienkapital von mehr als 10 Millionen Mark |
| Bayrische Bank für Handel und Industrie . . . . . | 20000000 | 235000 | |
| Berliner Handelsgesellschaft . | 110000000 | 53398000 | |
| Bergisch-Märkische Bank . . | 75000000 | 55133000 | |
| Braunschweigische Bank und Creditanstalt . . . . . | 15000000 | 763000 | |
| Breslauer Discontobank . . . | 25000000 | 138000 | |
| Breslauer Wechsler-Bank . . | 12000000 | 184000 | |
| Commerz- und Disconto-Bank . | 85000000 | 44140000 | |

| | Aktien-Kapital Mark | Lombard-Anlage Mark | Bemerkungen |
|---|---|---|---|
| Deutsche Bank . . . . . | 200000000 | 222116000 | |
| Deutsche Effekten- u. Wechselbank . . . . . | 30000000 | 3096000 | |
| Deutsche Nationalbank . . . | 33000000 | 39414000 | Die nebenstehenden Summen setzen sich zum Teil aus verschiedenen Aktivposten der Bilanz zusammen; je nach der Bilanzierungsmethode der Bank. |
| Deutsche Vereinsbank . . . | 24000000 | 1789000 | |
| Direktion der Discontogesellschaft . . . . . | 170000000 | 58098000 | |
| Dresdner Bank . . . . . | 180000000 | 113847000 | |
| Essener Bankverein . . . . | 15000000 | 15573000 | |
| Essener Kreditanstalt . . . . | 60000000 | 25552000 | |
| Hallescher Bankverein . . . | 13500000 | 1297000 | |
| Magdeburger Privatbank . . | 36000000 | 54834000 | |
| Mitteldeutsche Creditbank . . | 54000000 | 15606000 | |
| Nationalbank für Deutschland . | 80000000 | 54089000 | |
| Norddeutsche Bank . . . . . | 50000000 | 34077000 | |
| Norddeutsche Creditanstalt . . | 15000000 | 10064000 | |
| Osnabrücker Bank . . . . . | 14500000 | 2783000 | |
| Ostbank für Handel u. Gewerbe | 18000000 | 6717000 | |
| Pfälzische Bank . . . . . | 50000000 | 41801000 | |
| Rheinische Creditbank . . . | 75000000 | 21865000 | |
| Rheinisch-Westfälische Disconto-Gesellschaft . . . . | 80000000 | 51800000 | |
| Schaffhausenscher Bankverein . | 145000000 | 34202000 | |
| Schlesischer Bankverein . . . | 30000000 | 17512000 | |
| Süddeutsche Discontogesellschaft . . . . . | 31250000 | 10625000 | |
| Vereinsbank Hamburg . . . | 30000000 | 21695000 | |
| | 2092250000 | 1142615000 | |

### b) Bei den Notenbanken.

Einen geringeren Raum nimmt das Lombardgeschäft bei den Notenbanken ein.[1]) Durch das Bankgesetz[2]) wird der Reichsbank in § 13, Ziffer 3 die Befugnis eingeräumt, „zinsbare Darlehen auf nicht länger als 3 Monate gegen bewegliche Pfänder zu erteilen (Lombardverkehr).“ Daraus, dass der § 17 des Bankgesetzes die Lombardforderungen[3]) als Notendeckung nicht zulässt, ergibt sich, dass im Verhältnis zum Diskontgeschäft, dem Hauptaktivgeschäft der Notenbanken, das Lombardgeschäft bei den Notenbanken einen geringeren Raum einnimmt. Und das hat seinen Grund darin, dass Lombardforderungen mit einem Portefeuille sorgfältig ausgewählter Wechsel in Bezug auf die Möglichkeit einer raschen und sicheren Realisierung in keiner Weise verglichen werden können. Dazu kommt noch, dass beim Eintritt von Krisen, bei denen die Notenbanken auf möglichste Liquidität zur Einlösung ihrer Noten bedacht sein müssen, die Lombardanlagen sich stets als sehr resistente Kapitalsfestlegungen erwiesen haben[4]) und bei zwangsweisem Verkauf

---

1) Lombardanlage der deutschen Notenbanken am 31. Dezember 1908.

| | Aktien-Kapital Mark | Lombard-Anlage Mark |
|---|---|---|
| Reichsbank . . . . . | 180000000 | 176929000 |
| Badische Bank . . . . . | 9000000 | 12597000 |
| Bayrische Notenbank . . . . . | 7500000 | 4109000 |
| Sächsische Bank . . . . . | 30000000 | 35115000 |
| Württembergische Notenbank . . . | 9000000 | 15023000 |
| | 235500000 | 243773000 |
| Dagegen Wechselanlage 31. 12. 1908 . | | 1291255000 |

Deutscher Ökonomist, 1909, Nr. 1393.

2) Bankgesetz vom 14. März 1875.

3) Im Gegensatz zu der Wechselanlage, § 17, a. a. O.

4) Die Reichsbank 1876—1900, Jubiläumsschrift, S. 106 ff.

der Unterpfänder, der selbst bei vorsichtigster Beleihung erforderlich wurde, der Markt nicht immer genügend aufnahmefähig war.

Es ist daher von vornherein bei den Notenbanken von einer Verwendung der Lombardanlage als Notendeckung abgesehen; um aber diesen Geschäftszweig überhaupt nicht eine die Politik der Bank durchkreuzende Bedeutung erreichen zu lassen, ist im Bankgesetz bestimmt,[1]) dass der Zentralausschuss der Reichsbank gutachtlich zu hören ist, bis zu welchem Höchstbetrage die Mittel der Bank zu Lombarddarlehen verwendet werden dürfen.

Als Kontrahenten treten beim Lombardgeschäft hauptsächlich Kaufleute auf; als Darlehnsgeber kommen fast ausschliesslich Banken und Bankiers in Betracht, als Darlehnsnehmer alle kaufmännischen Kreise, Privatpersonen nur in geringerem Umfange. So verteilten sich die Lombard-Darlehen der Reichsbank am 30. September 1900 auf die einzelnen Schuldner nach Berufsklassen wie folgt:[2])

| | Lombard-Darlehen Mark | In Prozenten aller Darlehne |
|---|---|---|
| Kaufleute | 75784700 | 69,5 |
| Landwirte | 4985500 | 4,6 |
| Öffentliche Sparkassen | 10255900 | 9,4 |
| Genossenschaften | 5443000 | 5,0 |
| Privatpersonen | 7868250 | 7,2 |
| Sonstige | 4642000 | 4,3 |
| | 108979350 | 100 |

Inwieweit Kaufleute an dem Lombardverkehr der Kreditbanken teilnehmen, lässt sich wegen Fehlens jeder statistischen Unterlagen nicht feststellen; immerhin handelt es sich bei dem Lombardverkehr der Kreditbanken zum weitaus grössten Teil um Darlehen von Handel und Industrie.

1) § 32, Abs. 2d.

2) Aus Die Reichsbank 1876—1900, Jubiläumsschrift, S. 371.

## § 3.

### 3. Gesetzgebung.

Wie wir gesehen haben, wird das Lombardgeschäft hauptsächlich von Banken und Bankiers als Zweig ihres Gewerbes betrieben; es ist Bankiergeschäft im Sinne des HGB. § 1, Abs. 2, Ziffer 4;[1]) der Gewerbebetrieb, der Bankiergeschäfte zum Gegenstand hat, gilt nach HGB. § 1, Abs. 2 als Handelsgewerbe und verleiht dem Betreibenden Kaufmannseigenschaft (§ 1, Abs. 1). Als Geschäft eines Kaufmannes, das zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehört, ist das Lombardgeschäft also Handelsgeschäft,[2]) auch dann, wenn es von einem Kaufmann ausgeführt wird, dessen Handelsgewerbe gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichtet ist.[3])

Als besonderes Rechtsinstitut ist das Lombardgeschäft in Deutschland gesetzlich nicht geregelt; erwähnt wird dasselbe im Bankgesetz vom 14. März 1875 in § 13, Ziffer 3 und im Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899 in § 5, Ziffer 6.

Es kommen demnach für das Lombardgeschäft vor allem die Vorschriften des Handelsgesetzbuches,[4]) dann allgemein die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts[5]) in Anwendung. Handelt es sich bei der Pfandbestellung um Wertpapiere, so kommen weiter die Vorschriften des Depotgesetzes,[6]) bei Orderpapieren zum Teil die Bestimmungen der Wechselordnung[7]) in Betracht.

---

1) Cosack, H. R., S. 210; Gareis, H. R., S. 39; Staub, Komm. zum HGB. I, S. 48.

2) Cosack, a. a. O.; Gareis a. a. O., S. 36ff.; HGB. § 343, Abs. 1.

3) HGB. § 343, Abs. 2.

4) Besonders Buch III.

5) E. G. zu HGB., Art. 2; Lehmann, H. R., S. 769.

6) Gesetz, betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere vom 5. 7. 1900. (Ein Kaufmann, welchem . . . als Pfand übergeben sind usw.).

7) Wechselordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. 6. 1908.

Sind beide Kontrahenten Kaufleute, also bei beiderseitigem Handelsgeschäft sind ferner auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen;[1]) es sind dies die kaufmännischen Usancen, die von den Parteien als leges contractus angenommen werden.

Ist das Lombardgeschäft nur für einen Kontrahenten, meist den Darlehnsgeber, Handelsgeschäft, so finden auf beide Parteien die Vorschriften des Handelsgesetzbuches Anwendung.[2])

---

## B. Rechtliche Natur des Lombardgeschäfts.

### § 4.

Nach seiner wirtschaftlichen Natur fällt das Lombardgeschäft in zwei Vorgänge auseinander: die Pfandbestellung und die Darlehnsgabe.

Die Frage nach der rechtlichen Natur dieser beiden Vorgänge wird nun dahin zu stellen sein:

1. Haben wir es mit einem Darlehnsvertrag und einem Pfandvertrag zu tun, die selbständig nebeneinander bestehen?
2. Stehen die beiden Verträge in einem besonderen Verhältnis und in welchem?
3. Ist der Lombardvertrag ein Vertrag besonderer Art?

---

1) HGB. § 346; Gewohnheitsrecht ist hierunter nicht gemeint, vgl. ROHG. III, S. 1; VI, S. 368; Cosack, H. R., S. 323, 324; Staub, Komm. z. HGB. II, S. 1138 ff.

2) HGB. § 345; Staub II, S. 1137; Lehmann H. R., S. 97; kommt das Lombardgeschäft vereinzelt vor zwischen Nichtkaufleuten, so kommen nur die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts in Betracht.

Das Lombardgeschäft ist gerichtet auf Hingabe eines Darlehens in Geld[1]) mit der Pflicht der Rückerstattung. Die Merkmale des Darlehens nach § 607 BGB. treffen also zu. Zu dieser Darlehnsgabe tritt nun hinzu die Bestellung eines Pfandrechts, das den Zweck hat, die Forderung zu sichern und im Fall den Pfandgläubiger aus dem Pfande zu befriedigen. Da es sich beim Lombardgeschäft ausschliesslich um Pfandrechte an beweglichen Sachen[2]) handelt, so fällt der Pfandvertrag des Lombardgeschäfts unter die §§ 1204ff. des BGB.

In der Literatur erscheint bald das Darlehen, bald der Pfandvertrag bei der Definition als der Hauptbegriff; so nennt Cohn[3]) das Lombardgeschäft dasjenige Pfandgeschäft, bei welchem die zu sichernde Forderung eine Darlehnsforderung ist; Cosack[4]) spricht von einem durch Faustpfand gesicherten Darlehen; Lehmann[5]) definiert es als Gewährung von Darlehen gegen Realsicherheit; Gareis[6]) spricht von einer eigenartigen Kombination von Darlehns- und Faustpfandvertrag.

Die rechtliche Natur des Lombardvertrages als eines Darlehens und Pfandvertrags nach bürgerlichem Recht ist demnach nicht zu bestreiten. Bestehen beide Verträge nun selbständig nebeneinander?

Die Absicht der Parteien geht beim Lombardgeschäft stets auf ein Darlehen. Dieses erst ist die Voraussetzung für eine Pfandbestellung; der eine Kontrahent braucht Geld und sucht es in der Form des Lombardgeschäftes; die Pfandbestellung ist dabei das sekundäre und zwar die Folge der

---

1) Oder Geldsurrogate, andere vertretbare Sachen (BGB. § 607) kommen nicht vor, die Darlehen der landschaftlichen Institute, die in Pfandbriefen erteilt werden, sind keine Lombarddarlehen, da sie nicht durch Faustpfand, sondern hypothekarisch gesichert werden.

2) Vgl. oben S. 1.

3) In Endemanns Hdb. § 443, I.

4) Cosack, H. R., S. 295.

5) Lehmann, H. R., S. 750.

6) Gareis, H. R., S. 574.

Absicht, einen Darlehnsvertrag abzuschliessen; der Hauptnachdruck liegt mithin zweifellos auf dem Darlehen.[1]) Der Pfandvertrag tritt demnach der Abrede der Darlehnsgabe ohne weiteres als Bestandteil des Lombardgeschäftes hinzu. Ein selbständiges Nebeneinanderbestehen beider Verträge schliesst das bürgerliche Recht auch ohne weiteres schon aus, indem es dem Pfandrecht an beweglichen Sachen einen selbständigen Bestand nicht zugesteht, sondern ihm einen rein akzessorischen Charakter verleiht.[2]) Wir müssen demnach den Darlehnsvertrag als den Hauptbegriff bezeichnen und die Frage, ob beide Verträge selbständig nebeneinander bestehen, verneinen.

Wir kommen damit zu Frage 2 und haben bereits gesehen, dass der Pfandvertrag streng akzessorischer Natur ist, d. h. das Pfandrecht entsteht mit der Darlehnsforderung, für die es bestellt ist, und erlischt mit ihr.[3])

Aber dieser Charakter ist jedem Pfandrecht an beweglichen Sachen eigentümlich. Für das Pfandrecht des Lombardvertrages kommt noch etwas besonderes hinzu: eine bestimmte Wertbeziehung zwischen Pfand und Darlehen. Es entsteht nämlich zwischen Pfand und Darlehen eine strenge Bindung derart, dass die Darlehenssumme höchstens den Wert des Pfandes oder einen bestimmten Bruchteil[4]) desselben erreichen darf. Dabei ist davon auszugehen, dass das Dar-

1) Auch der kaufmännische Sprachgebrauch nennt das Lombardgeschäft in derselben Bedeutung „Lombarddarlehen".

2) Dernburg, B. R. III, S. 897; Düringer-Hachenburg, HGB. II, S. 491; Endemann, Sachenrecht, § 134; Planck, Sachenrecht, S. 746; Crome, Sachenrecht. S. 816; Staub, HGB. II, S. 1360.

3) BGB. § 1252.

4) z. B. Bankgesetz, § 13, Ziffer 3; die Reichsbank und die anderen Notenbanken beleihen Gold und Silber bis zum vollen Wert, inländische Wertpapiere bis zu $^3/_4$ des Kurswertes, ausländische Wertpapiere bis zur Hälfte desselben, gute Wechsel mit mindestens 5% Abschlag vom Kurswert, Kaufmannswaren bis zu $^2/_3$ des Wertes; so erhält man bei Verpfändung von Mk. 10000 4% Deutsche Reichsanleihe zum Kurse von 103% = Mk. 10300 Kurswert, davon $^3/_4$ = Mk. 7700 Darlehen (Höchstbetrag).

lehen nicht sofort in seinem Höchstbetrage entnommen zu werden braucht, sondern, wie dies im Geschäftsverkehr das übliche, je nach dem Geldbedarfe des Darlehnsnehmers oft wechselt; im Gegensatz zur Verkehrshypothek, bei der es sich um die Belastung von Immobilien für eine bestimmte Geldforderung handeln muss.[1])

Diese Wertbindung geht indess noch weiter insofern, als bei Entwertung des Pfandes der ursprüngliche Wert desselben durch Verpfändung weiterer Pfandsachen wiederherzustellen oder das ursprüngliche Wertverhältnis zwischen Pfand und Darlehen durch teilweise Rückzahlung des Darlehens wieder herbeizuführen ist.[2])

Nach Vorstehendem werden wir demgemäss Frage 2 dahin beantworten, dass die beiden Verträge des Lombardgeschäfts in einer ganz bestimmten, dem Lombardgeschäft eigentümlichen Wertbeziehung zu einander stehen.

Die Möglichkeit, den Lombardvertrag als eine Kombination von Darlehns- und Pfandvertrag den Normen des bürgerlichen Rechts unterzuordnen, erübrigt auf die Frage einzugehen, ob es sich beim Lombardvertrag um einen Vertrag besonderer Art handelt; auch in der Literatur[3]) wird der Lombardvertrag in die Verträge des bürgerlichen Rechts eingereiht und die Forderung nach einem Vertrag besonderer Art nicht erhoben.

---

1) § 1113 BGB.; anders Sicherungshypothek, die auch für einen Forderungs-Höchstbetrag bestellt werden kann.

2) Cosack, H. R., a. a. O., Gareis, H. R., S. 574 u. 575; Lehmann, H. R., S. 770; Siegfried-Schütze, I, S. 416 u. 575; vgl. Bedingungen der Reichsbank für den Lombardverkehr aus den allgemeinen Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank, Amtliche 46. Ausgabe, 1908, S. 67—69.

3) Cosack, a. a. O.; Lehmann, a. a. O.; Gareis, a. a. O.; Staub, a. a. O.

# C. Das Zustandekommen des Lombardvertrages.

## § 5.

### 1. Der Vorvertrag.

a) Sein Zustandekommen.

Seiner wirtschaftlichen Zusammensetzung aus Darlehen und Pfandbestellung entsprechend setzt sich, wie wir gesehen haben, der Lombardvertrag aus Darlehnsvertrag und Pfandvertrag zusammen.

Der Darlehnsvertrag hat zum Gegenstand die Hingabe der Darlehenssumme mit der Verpflichtung zur Rückerstattung. Dieser Hingabe des Lombarddarlehns werden meist einleitende, vorbereitende Abreden vorhergehen, die den wesentlichen Inhalt des abzuschliessenden Lombardvertrages zum Gegenstand haben, also Abreden über die Höhe des aufzunehmenden Darlehens, die Art des zu bestellenden Pfandes, über Verzinsung, Kündigungsfristen und allgemein über gegenseitige Rechte und Pflichten.

Führen nun diese vorbereitenden Abreden eine beiderseitige Willenseinigung herbei derart, dass der eine Kontrahent anbietet, ein Darlehn unter gewissen Bedingungen zu erteilen, der andere diese Offerte annimmt, so haben wir es mit einem Vorvertrag zu tun.[1]) Derselbe besitzt volle Rechtswirksamkeit und gibt beiden Kontrahenten einen klagbaren Anspruch auf Erfüllung.[2])

Die regelmässige Form, deren sich der Darlehnsnehmer zur Aufnahme eines Lombarddarlehns bedient, ist die, dass er der Bank, mit der er das Lombardgeschäft abschliessen

---

1) Pactum de mutuo contrahendo; vgl. Engelmann, B. R., S. 208; Crome, B. R. II., S. 166; Cosack, B. R. I., 5. Aufl., S. 359; Planck, B. R. II, S. 543; v. Staudinger, B. R. II, 2, S. 837; Staub, HGB. II., S. 1300; vgl. auch R. G. 35, 185.

2) Cosak, B. R., 4. Aufl., I., S. 514; Dernburg, B. R. II, 2, S. 249; Planck a. a. O., S. 543; v. Staudinger, a. a. O., S. 848.

will, einen dahingehenden Antrag stellt; es liegt Vertragsantrag nach BGB. § 145ff. vor. Derselbe muss erkennen lassen

1. die beiden Kontrahenten,
2. den wesentlichen Inhalt des abzuschliessenden Lombardvertrages,
3. die erkennbare Absicht und den Willen des Offerenten, dass durch Annahme seitens des Oblaten ein Vertrag zustande kommen soll.

Wie schon bemerkt, geht die Offerte in der Regel von dem Darlehnsnehmer aus, vielfach treten aber auch Bankinstitute als Darlehnsgeber bei vorhandenen flüssigen Kapitalien als Offerenten auf.[1])

Geschäftsfähigkeit[2]) beider Kontrahenten ist natürliche Voraussetzung; eine besonders aktive oder passive Darlehnsfähigkeit, d. h. die Fähigkeit, Darlehen, mithin auch Lombarddarlehen, aufzunehmen oder zu gewähren, gibt es heute nicht mehr.[3])

Der Antrag ist empfangsbedürftige Willenserklärung,[4]) er führt zum Vorvertrag durch Annahme seitens des Oblaten. An eine bestimmte Form ist dieser Vorvertrag des Lombardgeschäfts nicht gebunden.[5])

---

1) So offerieren z. B. grosse Institute wie die Königl. Seehandlung oder die Preuss. Zentralgenossenschaftskasse regelmässig ihre flüssigen Mittel als „Ultimo- oder tägliches Geld", beides Formen des Lombarddarlehens, vgl. Siegfried-Schütze, I., S. 415/6.

2) BGB. § 104 u. 105; bei beschränkter Geschäftsfähigkeit eines Kontrahenten ist Einwilligung (BGB., § 107) oder Genehmigung (BGB. § 108) des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3) Anders im römischen Recht, wo durch das S. C. Macedonianum den volljährigen Hauskindern die Darlehnsfähigkeit genommen war; durch Hingabe eines Darlehns an ein volljähriges Hauskind entstand nur eine Naturalobligation D. 14, 6, 1 pr. Das Preuss. Allg. Landrecht I, 11, 676—8 beschränkte die Darlehnsfähigkeit der preussischen Prinzen und Prinzessinnen und der Subalternoffiziere.

4) Planck, I, S. 262; Fischer-Henle, BGB., Anm. vor § 104.

5) Endemann, BGB. I., S. 1159; Crome, BGB. II., S. 168; Cosack, BGB., 5. Aufl., I., S. 359.

### b) Der Inhalt des Lombardvorvertrages.

Welchen Inhalt hat nun der Lombardvorvertrag, um ihn als solchen zu kennzeichnen und welche Verpflichtungen erwachsen aus ihm?

Die wesentlichen Punkte, über die eine vertragliche Einigung erzielt werden soll, betrafen

1. Die Höhe des aufzunehmenden Darlehns.

Diese Festlegung ist, wie wir sehen werden, wesentlich wegen der Wertbeziehung zu der zu bestellenden Pfandsache. Die Verabredung kann nun einmal auf die Hergabe einer bestimmten Darlehenssumme gehen, die gleich in ihrer ganzen Höhe erteilt wird und sich während des ganzen Lombardverhältnisses nicht ändert. Oder aber es wird die Frage geregelt, ob zu dem ursprünglich erteilten Darlehen noch weitere Darlehen entnommen werden dürfen und bis zu welcher Höhe, ob nach Entnahme der Darlehen Beträge auf die Darlehensschuld abgezahlt werden können und bis zu welchem Betrage; es wird also die Grenze fixiert werden, innerhalb deren sich das Darlehen während des Lombardverhältnisses bewegen darf. In engster Bindung steht die Regelung dieser Frage der Natur des Lombardvertrages entsprechend mit der Pfandbestellung. Und zwar kommen dabei zwei Gesichtspunkte in Betracht, einmal der Wert des Pfandes, dann seine Art.

Der Wert des Pfandes bemisst sich nach der verabredeten Maximalhöhe des aufzunehmenden Darlehns; Gegenstand besonderer Abrede ist vor allem die Abmachung, bis zu welcher Höhe des Pfandwertes das Darlehen erteilt wird, d. h. es wird die Wertbeziehung zwischen Pfand und Darlehen genau festgesetzt. Wesentlich ist weiter die Beschaffenheit des Pfandes, d. h. die Gattung[1]) von Werten, die zur Pfandbestellung beabsichtigt sind und die Bestimmung über die spezielle Art dieser Werte, also welche Edelmetalle, welche bestimmten Wertpapiere oder Kaufmannswaren als Pfand bestellt werden sollen.

1) Ob Edelmetalle, Wertpapiere oder Waren.

Die Offerte, deren Annahme zum Vorvertrag des Lombardgeschäftes führt, geht stets von einer bestimmten Person aus und richtet sich gegen eine bestimmte Person.[1]) Die öffentliche Bekanntgabe des sogenannten Lombardzinsfusses von seiten der Banken, d. h. des Zinsfusses, der bei Lombardgeschäften zur Berechnung kommt, ist keine Offerte ad incertam personam, durch deren Annahme der Vorvertrag zustande kommen könnte.[2]) Vielmehr liegt in der Bekanntgabe des Zinsfusses lediglich eine Aufforderung, Anträge abzugeben und die Bereitwilligkeit, Offerten entgegen zu nehmen, wobei dann der Zinsfuss nicht mehr Gegenstand besonderer Vertragsabrede zu sein braucht.[3])

Das Lombardgeschäft erscheint im Handelsverkehr nie als unverzinsliches Dahrlehnsgeschäft; die Verzinslichkeit ist vielmehr begriffliche Voraussetzung[4]) und versteht sich sogar bei nicht ausdrücklicher Vereinbarung von selbst.[5]) Immerhin ist eine Festsetzung der Höhe des Zinsfusses im Vorvertrag erforderlich, da dieselbe nach verschiedenen Umständen, Geldmarktverhältnissen, persönlichen Verhältnissen der Kontrahenten oder Dauer des Lombardverhältnisses, verschieden bemessen werden kann.[6])

1) Endemann, B. R. I, S. 1155.

2) Vgl. Planck, BGB. II, S. 544.

3) Ein gesetzlicher Kontrahierungszwang, der vielleicht aus der öffentlichen Bekanntgabe des Lombardzinfusses hergeleitet werden könnte, existiert heute nicht mehr. Vgl. Cohn bei Endemann, a. a. O., § 443, Ziffer 5; Laband, Staatsrecht d. Dtsch. Reiches II, S. 391.

4) Bankges. § 13, Ziffer 3 „zinsbare Darlehen", Cohn bei Endemann, a. a. O., Ziffer 6; Cosack, H. R., S. 296.

5) Cosack, H. R., a. a. O.; vgl. HGB., § 354, Abs. 2, der dem Kaufmann bei Darlehnserteilung ein gesetzliches Zinsenrecht gibt.

6) Der Lombardzinsfuss der deutschen Notenbanken mit Ausnahme des Zinsfusses für die Beleihung von Edelmetallen ist immer 1% höher als der Diskontsatz. Der durchschnittliche Lombardzinsfuss der Reichsbank im Jahre 1908 betrug 5,8%, im Jahre 1907 7% (a. d. Verwaltungsbericht der Reichsbank v. 1908). Die Höhe des Lombardzinsfusses der Reichsbank ist in Deutschland bei allen Banken für die Zinsenberechnung bei Lombardgeschäften ausschlaggebend. Wird der Zinsfuss der Reichsbank erhöht, so tritt die

Ist die Höhe des Zinsfusses nicht besonders vereinbart, so treten die gesetzlichen Bestimmungen in Kraft und zwar, wenn das Lombardgeschäft beiderseitiges Handelsgeschäft ist, 5% für das Jahr (HGB. § 352, Abs. 1), im übrigen 4 vom Hundert (BGB. § 246). Eine gesetzliche Begrenzung der Höhe der Zinsen besteht nicht, ein Regulativ bilden die Vorschriften des § 138 BGB., die gegen wucherische Ausbeutung schützen, und das gesetzliche Kündigungsrecht aus BGB. § 247 bei mehr als 6% Zinsen.

Weitere Abreden beschäftigen sich dann noch mit Festsetzung des Zeitpunktes für Erstattung der Zinsen,[1]) der Kündigungsfrist für das Darlehen, Erfüllungszeit, Erfüllungsort u. dergl. mehr.

c) Die Verpflichtungen aus dem Vorvertrag.

Der Lombardvorvertrag ist auf Abschluss des Lombardvertrages gerichtet; die Verpflichtungen, die aus ihm resultieren, gehen demnach

1. für den Darlehnsnehmer auf Pfandbestellung,
2. für den Darlehnsgeber auf Hingabe des Darlehens.

Das Interesse am Lombardvertrage liegt, wie wir schon bemerkten, nicht immer einseitig auf Seiten des Darlehnsnehmers, sondern häufig auch auf Seiten des Darlehnsgebers,[2]) der

---

Berechnung des höheren Zinsfusses ohne weiteres mit der Erhöhung in Kraft, ebenso bei Herabsetzung des Zinsfusses die Berechnung des geringeren Zinses. Die Lombardgeschäfte werden dann unter Zugrundelegung des Lombardzinsfusses der Reichsbank abgeschlossen. Die Zinsen werden für jeden Kalendertag berechnet, an dem das Lombarddarlehen aussteht; nicht wird, wie beim Wechseldiskontgeschäft, der Monat zu 30 Tagen gerechnet. Ausgenommen hiervon ist nur das Lombardgeschäft des ultimo Handels, bei dem stets Zinsen zu 30 Tagen von einem ultimo zum ultimo des nächsten Monats ohne Rücksicht auf die wirklichen Kalendertage berechnet werden. Vgl. Siegfried-Schütze I, S. 432.

1) Bei der Reichsbank vierteljährlich; Bed. für den Lombardv. a. a. O., S. 63; vgl. BGB. § 608.

2) Für jedes verzinsliche Darlehen Endemann BGB. I., S. 1159; v. Staudinger, BGB. II., S. 360.

für flüssige Kapitalien Anlage sucht und diese in dem ihm angebotenen oder von ihm gesuchten Lombardgeschäft findet. Im Lombardvorvertrag wird daher oft aus der Absicht der Parteien heraus ein pactum de mutuo accipiendo liegen, ohne dass eine Annahmepflicht für den Darlehnsnehmer ausdrücklich ausgesprochen zu werden braucht.[1]) Die Pflicht der Annahme tritt dann für den Darlehnsnehmer noch hinzu.

### d) Rechte aus dem Vorvertrag.

Eine wichtige Sondervorschrift für das Darlehnsversprechen gibt BGB. § 610. Wir wollen nun untersuchen, ob dieselbe ebenso auf das Lombarddarlehnsversprechen anzuwenden ist.

Der § 610 gibt dem Darlehnsgeber im Zweifel das Recht,[2]) das Darlehnsversprechen zu widerrufen, wenn in den Vermögensverhältnissen des Darlehnsnehmers eine wesentliche Verschlechterung eingetreten ist, d. h. wenn die wirtschaftliche Lage des Darlehnsnehmers sich so ungünstig gestaltet hat,[3]) dass der Rückerstattungsanspruch des Darlehnsgebers gefährdet sein würde. Diese wahrscheinliche Gefährdung ist demnach die Voraussetzung für das Widerrufsrecht des Darlehnsgebers. Wird nun beim Lombardvertrag, dessen Vorvertrag die Abrede sichernder Pfandbestellung enthält, überhaupt die Rückerstattung des Darlehns gefährdet? Es handelt sich bei dem Widerruf aus § 610 nur um die Zeit zwischen Versprechen und Hingabe des Darlehns; an sich gilt der Widerruf nur für Darlehnsversprechen, bei denen es sich um Hingabe eines ungesicherten Darlehns handelt, das als reiner Personalkredit erteilt werden soll und bei dem jede Verschlechterung in der wirtschaftlichen Lage des Darlehns-

1) Planck, BGB. II., S. 543 nimmt bei jedem verzinslichen Darlehen diese Annahmepflicht an.

2) Als Auslegungsregel, d. h. die Bestimmung des Paragraphen kommt nicht zur Anwendung, wenn der Vorvertrag andere Parteiabmachungen enthält.

3) Zahlungsunfähigkeit fordert der Paragraph nicht; v. Staudinger, B. R. II., S. 375.

nehmers für die andere Partei von der grössten Wichtigkeit ist; als einer Kreditzusage gilt hier für das Darlehnsversprechen die clausula rebus sic stantibus.[1])

Beim Lombardvertrage schliesst nun das wichtigste Recht des Darlehnsgebers, aus der Pfandsache Befriedigung zu suchen,[2]) bei guten Pfändern meist die Gefährdung der Rückerstattung aus und lässt die Person des Darlehnsnehmers mehr in den Hintergrund treten.

Aber es kann nun der Fall eintreten, dass die im Vorvertrag versprochenen Pfandsachen im Werte so erheblich sinken,[3]) dass das vereinbarte Wertverhältnis zwischen Pfand und Darlehen nicht mehr besteht. Der Darlehnsnehmer ist dann verpflichtet, wie wir oben ausführten, das alte Wertverhältnis wieder herzustellen, wird aber bei einer Verschlechterung in seinen Vermögensverhältnissen hierzu meist nicht im Stande sein.

Tritt nun nach gegebenem Versprechen, ein Lombard-Darlehen zu erteilen, eine wesentliche Verschlechterung in den Verhältnissen des Darlehnsnehmers ein, so wird der Darlehnsgeber mit der Wahrscheinlichkeit rechnen müssen, dass der Darlehnsnehmer bei eintretender Wertminderung der Pfandsache seiner Pflicht in Bezug auf Aufrechterhaltung des ursprünglichen Wertverhältnisses nicht wird nachkommen können und, im Fall er sich aus der Pfandsache befriedigen würde, er für das Darlehen nicht mehr ausreichende Deckung finden dürfte. Er hätte dann nur die Möglichkeit, sich mit dem ungedeckten Rest der Darlehnsforderung an das freie Vermögen des Darlehnsnehmers zu halten. Aus der Erwägung dieser Möglichkeit heraus wird der Rückerstattungsanspruch des Gläubigers durch Eintreten einer ungünstigen wirtschaftlichen Lage des Schuldners in der Tat gefährdet; und diese

1) Endemann, BGB. I, S. 1159; Dernburg, B. R. II, 2, S. 248; Planck, B. R. II, S. 549; auch Silberschmidt in Seufferts Blättern für Rechtsanwendung, 1902, S. 149.

2) BGB. § 1204.

3) BGB. § 1208ff. setzen bereits Übergabe und Bestehen des Pfandverhältnisses voraus.

Gefährdung gibt dem Darlehnsgeber das Widerrufsrecht aus § 610.

Es braucht also zur Anwendbarkeit des Paragraphen nach Eingehen des Lombardvorvertrages zu der Verschlechterung in den Verhältnissen des Schuldners nicht gleichzeitig eine Wertminderung der Pfandsache hinzuzutreten, mit einer solchen kann der Darlehnsgeber immer rechnen.

War der Darlehnsnehmer zur Zeit der Darlehnszusage bereits in schlechten Vermögensverhältnissen, so hat der Darleiher kein Widerrufsrecht aus § 610,[1]) sondern die allgemeinen Anfechtungsrechte wegen Irrtum und Arglist.[2])

Der Widerruf hat den Charakter einer einseitigen, empfangsbedürftigen Willenserklärung (BGB. § 130ff.)[3]) und bringt die Verpflichtungen aus der Darlehnszusage zum Erlöschen. Der Darlehnsnehmer kann nicht die Erfüllung des Versprechens gegen Sicherheitsbestellung verlangen.[4]) Der Widerruf kann auch im Prozess als Einrede auf die Erfüllungsklage erfolgen.[5])

Entspricht diesem unter gewissen Voraussetzungen gegebenen Widerrufsrechte des Darlehnsgebers ein die gleiche oder ähnliche rechtliche Wirkung verursachendes Recht des Darlehnsnehmers?

Im Vorstehenden haben wir gezeigt, dass für den Darlehnsgeber Umstände eintreten können, die einen Widerruf des im Vorvertrage gegebenen Darlehnsversprechens in seinem Interesse erforderlich erscheinen lassen. Kann es nun ebenso

---

1) Cosack, B. R., 4. Aufl., I, S. 514.

2) § 119 und 123 BGB.; v. Staudinger, II, S. 854; Dernburg, II, 2, S. 242; anderer Ansicht Endemann, B. R. I, S. 1155, der wegen Irrtum über die Zahlungsfähigkeit des Darlehnsnehmers nur unter besonderen Umständen ein Anfechtungsrecht gibt, z. B. für das Versprechen eines weiteren Darlehens.

3) Planck, II, S. 549.

4) Planck, a. a. O., anders wie § 321 BGB.

5) Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse, S. 587; v. Staudinger, B. R. II, S. 854.

für den Darlehnsnehmer von Interesse sein, von seinen Verpflichtungen aus dem Vorvertrage zurücktreten zu können?

Durch die dem Lombardvertrag eigenartige Bindung zwischen Pfand und Darlehen, dadurch, dass das Darlehen meist nur in Höhe eines Bruchteils des Pfandwertes gegeben wird, gibt der Darlehnsnehmer dem Darleiher mehr an Wert als er selbst empfängt;[1]) der Darlehnsgeber ist also besser gestellt. Aus diesem Grunde kann es sehr wohl im Interesse des Darlehnsnehmers liegen, sich von den Verpflichtungen des Vorvertrages zu befreien, wenn in den Verhältnissen des Darleihers eine Verschlechterung eingetreten ist, die dem Darlehnsnehmer fraglich erscheinen lassen, ob es dem Darleiher möglich sein wird, das versprochene Lombarddarlehen zu erteilen. Eine Sonderbestimmung für diesen Fall hat das Bürgerliche Recht nicht; es wäre aber zu untersuchen, ob und inwieweit vielleicht § 321 BGB. hier anwendbar wäre. Nach dem Wortlaut des Paragraphen kann derjenige, welcher aus einem gegenseitigen Vertrage vorzuleisten verpflichtet ist, wenn in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils nach Abschluss des Vertrages eine wentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, die ihm obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

Es käme also darauf an:

1. Haben wir es mit dem Lombardvorvertrag mit einem gegenseitigen Vertrag zu tun?
2. Hat jemand vorzuleisten, und wer?

1. Wie wir gesehen haben, gehen die Verpflichtungen aus dem Vorvertrage auf zwei Leistungen, für den einen Kontrahenten auf Pfandbestellung, für den andern auf Darlehensgabe. Jede Partei ist ihre Verpflichtung um der Ver-

1) z. B. der Darlehnsnehmer verpfändet dem Darleiher Wertpapiere im Werte von M. 10000 und verlangt dagegen ein Darlehen von 5 000 M.

pflichtung der anderen Partei willen eingegangen; beide Leistungen sollen ausgetauscht werden, der Darleiher verpflichtet sich zur Darlehenshingabe, weil der andere das Pfand bestellt, der Darlehnssuchende verpflichtet sich zur Pfandbestellung, weil der andere ein Darlehen gibt. Beide Leistungen stehen in enger Abhängigkeit von einander, ihr Austausch ist begrifflich erforderlich, damit ein Lombarddarlehen zu Stande kommt. Die Voraussetzungen eines gegenseitigen Vertrags[1]) treffen demnach zu.[2])

2. Es entspricht der Natur des Lombardgeschäfts, ein zu erteilendes Darlehen durch Faustpfand zu sichern, dass die Sicherung vor Hingabe des Darlehns stattfindet. Die beiden Leistungen aus dem Vorvertrag werden daher nicht in willkürlicher Reihenfolge vor sich gehen, vielmehr wird die Pfandbestellung vor der Darlehnshingabe erfolgen: Der Pfandbesteller leistet vor. Dies ist allgemeiner Handelsbrauch.[3])

Man kann danach § 321 auf den Vorvertrag des Lombardgeschäftes anwenden; der Paragraph gibt dem Darlehnsnehmer ein Leistungsverweigerungsrecht, d. h. er kann die Pfandbestellung verweigern,[4]) bis das Darlehen hingegeben oder Sicherheit für dasselbe geleistet ist.

Weitergehende Rechte, Widerruf oder Rücktritt vom Vorvertrage gibt das Bürgerliche Recht bei Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Darlehnsgebers dem andern Teil nicht; er ist zum Abschluss des Lombardvertrages ver-

---

1) Planck, II, S. 136; Crome, II, S. 164ff.; Dernburg, II, 1. S. 236.

2) v. Staudinger, II, 2. S. 837 unterwirft jeden Darlehnsvorvertrag den allgemeinen Normen über gegenseitige Verträge, ebenso Stammler, Schuldverhältnisse, S. 94; anderer Ansicht Planck, II, S. 549. Jedenfalls gibt die Vertragsfreiheit des bürgerlichen Rechts die Möglichkeit, im Vorvertrag die Gegenseitigkeit der Leistungen ausdrücklich hinzustellen.

3) Die Parteien können auch Zug um Zug Leistung vereinbaren; dies kommt praktisch selten vor.

4) Planck, BGB. II, S. 140; Crome, BGB. II, S. 175 u. 176.

pflichtet. Diese Schlechterstellung gegenüber den Rechten des Darleihers aus BGB. § 610 erklärt sich aber damit, dass die beiden Leistungen — Pfandbestellung und Darlehnsgabe — in Bezug auf den Eigentumsübergang verschiedener Art sind; die Übereignung der Darlehnsvaluta durch den Darleiher erfolgt in das Eigentum des Darlehnsnehmers, daher auch der Rückerstattungsanspruch des Darleihers bei Verschlechterung in den Verhältnissen des anderen Teils in der Tat gefährdet ist und ein Widerrufsrecht aus § 610 durchaus rechtfertigt. Die Pfandsache dagegen bleibt in dem Eigentum des Darlehnsnehmers und Verpfänders und gibt dem Pfandbesitzer nur Verwertungsrechte aus BGB. § 1204ff. Eine Verschlechterung in den Verhältnissen des Darleihers und Pfandbesitzers gefährdet demnach den Anspruch des Darlehnsnehmers auf Rückgabe des Pfandes nicht; gegen eine missbräuchliche Verwendung oder rechtswidrige Veräusserung der Pfandsache durch den Darleiher ist der andere Teil ohnehin schon durch die Vorschriften des Depotgesetzes[1]) und den § 246 des Reichsstrafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 hinreichend geschützt.

Wir möchten noch die Frage aufwerfen, ob der Anspruch aus dem Vorvertrag abtretbar ist. In Übereinstimmung mit R. G. Entscheidung, Bd. 66, S. 359ff. ist diese Frage mit der Begründung zu verneinen, dass dem Versprechenden in der Regel nicht zugemutet werden könne, dass ohne seinen Willen an die Stelle des ursprünglichen Gläubigers durch Abtretung ein anderer trete, dies widerspreche dem offenbaren Willen des Vertragsgegners und würde auch den Inhalt der Schuld im allgemeinen wesentlich ändern.[2]) Die Abtretung würde auch nach BGB. § 399 eine Veränderung des Vorvertragsinhalts bewirken, dem die Einigung über zwei bestimmte Kontrahenten wesentlich war.

---

1) Gesetz betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere, vom 5. 7. 1896, § 9ff.

2) Auch Planck, a. a. O., S. 543; v. Staudingr, a. a. O., S. 537.

## § 6.

### 2. Die Erfüllung des Vorvertrages.

a) Schuldner-Verzug des Darlehnsnehmers inbezug auf die Pfandbestellung.

Die Verpflichtungen aus dem Lombardvorvertrag finden ihre Erfüllung im Lombardvertrag: der Darlehnsnehmer bestellt die versprochene Pfandsache, der Darleiher zahlt die Darlehenssumme.

Kommt der Darlehnsnehmer mit der Pfandbestellung durch Verschulden in Verzug,[1]) so hat der Darleiher[2]) das Recht, dem anderen Teil eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Annahme der Pfandbestellung nach Ablauf dieser Frist ablehne. Leistet der Darlehnsnehmer weiter nicht, so hat der Darleiher dann entweder

1. das Recht auf Schadensersatz[3]) wegen Nichterfüllung oder 2. das Rücktrittsrecht vom Vorvertrage.

Der Anspruch auf Erfüllung ist im letzteren Falle ausgeschlossen. Hat die Erfüllung infolge des Verzuges für den Darleiher kein Interesse, so hat er dieselben Rechte ohne Fristbestimmung.

Handelt es sich beim Lombardgeschäft um ein Fixgeschäft,[4]) d. h. war zur Pfandbestellung und Darlehnsgabe

---

1) § 284, BGB.

2) § 326, BGB.; die Vorschriften über gegenseitige Verträge finden Anwendung; vgl. oben S. 22.

3) Ein Schaden entsteht z. B. für den Darleiher dadurch, dass er das als Darlehen versprochene Geld bereit gestellt, bezw. flüssig gemacht hat (durch Diskontierung von Wechseln, Verkauf von Wertpapieren) und nunmehr, nachdem die andere Partei ihrerseits nicht leistet, auch seinerseits das Darlehen nicht erteilt. Die Kosten der Bereitstellung und Wiederverwendung dieses Geldes stellen den Schaden dar, auf dessen Ersatz der Darleiher Anspruch erheben kann.

4) Kommt im Lombardverkehr dann vor, wenn der Darleiher ein Interesse daran hat, ihm an einem bestimmten Tage zur Verfügung stehende Gelder durch ein Lombardgeschäft an diesem Tage anzulegen und wirtschaftlich zu verwerten; die Abrede dieser Frist muss dann ausdrücklich getroffen sein.

eine festbestimmte Zeit vereinbart, oder waren die Leistungen innerhalb einer fest bestimmten Frist zu bewirken, so gibt BGB. § 361 dem Darleiher ohne weiteres ein Rücktrittsrecht,[1]) wenn der andere Teil innerhalb dieser Frist oder zu der bestimmten Zeit nicht leistet. Es muss allerdings die Parteiabsicht zu ersehen sein, dass die Innehaltung der festgesetzten Zeit so wesentlich ist, dass bei Versäumung derselben das ganze Geschäft nicht gewollt ist.[2]) Wird dem Darlehnsnehmer die Pfandbestellung durch einen Umstand unmöglich, den er nicht zu vertreten hat,[3]) so wird er nach BGB. § 275 von der Leistung frei und verliert nach § 323 BGB. den Anspruch auf die Gegenleistung, bei teilweiser Unmöglichkeit mindert sich die Gegenleistung, d. h. wenn z. B. ein Teil der zu verpfändenden Wertpapiere durch Zufall untergeht, so wird sich das zu erteilende Lombarddarlehen um den Wert dieser untergegangenen Wertpapiere mindern.[4])

Hat der Darlehnsnehmer die Unmöglichkeit der Pfandbestellung zu vertreten,[5]) so hat der Darleiher nach BGB. § 325 das Recht auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder das Rücktrittsrecht vom Vorvertrage. Statt dieser beiden Rechte kann er sich gemäss § 325, Abs. 1 letzter Satz auch so verhalten, als wenn die Leistung durch Zufall unmöglich geworden wäre.

### b) Gläubigerverzug des Darleihers inbezug auf die Pfandbestellung.

Kommt der Darleiher dadurch in Verzug, dass er die ihm angebotene Pfandbestellung nicht annimmt,[6]) so wird

1) Die Vorschrift aus HGB. § 376 ist hier nicht anwendbar, da sie sich ausschliesslich auf den Handelskauf bezieht.

2) R. G., Bd. 51, S. 348; dies ist z. B. stets der Fall bei dem Lombardgeschäft, das der Prolongation von Börsentermingeschäften dient.

3) Z. B. das zur Verpfändung bestimmte Getreidelager wird durch Feuer vernichtet.

4) Natürlich in dem Rahmen des Wertverhältnisses, das ursprünglich dem Lombardgeschäft zu Grunde gelegt ist.

5) BGB. §§ 276—278, HGB. § 347.

6) BGB. § 293.

dadurch an dem weiteren Bestand des Vertragsverhältnisses mangels besonderer rechtsgeschäftlicher Vereinbarung[1]) nichts geändert, ebensowenig hat der Darlehnsnehmer ein gesetzliches Rücktrittsrecht. Er kann auf Erfüllung des Vorvertrages klagen und zwar auf Leistung nach Empfang der Gegenleistung BGB. § 322, Abs. 2. BGB. § 300 verringert aber die Haftung des Darlehnsnehmers während des Gläubigerverzuges, indem er dieselbe auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Weiterhin gibt BGB. § 304 dem Pfandbesteller ein Recht auf Ersatz der Mehraufwendungen, die er für das erfolglose Angebot und für Aufbewahrung und Erhaltung der Pfandsache machen muss.[2]) Der Pfandbesteller hat ausserdem, soweit es sich bei der Pfandbestellung um Wertpapiere[3]) handelt, aus BGB. § 372 das Recht der Hinterlegung bei einer öffentlichen Hinterlegungsstelle.[4])

### c) Der Pfandbestellungsakt.

Durch das tatsächliche Angebot des Pfandbestellers und die körperliche Annahme der Pfandsache vollzieht sich die Übergabe des Pfandes: der Bestellungsakt; der Darlehnsnehmer hat aus dem Vorvertrag erfüllt. Die gesetzlichen

---

1) Z. B. einer kassatorischen Klausel BGB. § 360.

2) Derartige Mehraufwendungen entstehen z. B. bei erfolglosem Angebot von Waren (Getreide, Holz, Spiritus), die nach Abrede entweder beim Darleiher oder an einem dritten Ort (öffentliches Lagerhaus, geeignete Speicher) zu hinterlegen sind. Ist das Angebot erfolglos und z. B. Wohnort des Bestellers und Leistungsort verschieden, so wird die einstweilige Aufbewahrung und Behandlung der Waren (Umschütten des Getreides) immer Kosten verursachen, die der Pfandbesteller aufwenden muss.

3) Sonstige Urkunden, Geld und Kostbarkeiten sind begrifflich beim Lombardgeschäft von der Pfandbestellung ausgeschlossen, vgl. oben S. 1.

4) Landesgesetzlich geregelt; in Preussen bei den Regierungshauptkassen, vorläufig bei den Amtsgerichten, Preussische Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879.

Momente der Pfandbestellung aus BGB. § 1205 sind eingetreten: zu der Einigung[1]) tritt die Übergabe hinzu.[2])

Die Übergabe der Pfandsachen des Lombardgeschäfts wird sich nach der Art derselben verschieden gestalten. Die Regel ist die körperliche Übergabe, zu der bei indossabeln Orderpapieren das Indossament hinzutritt (BGB. § 1292).

Durch constitutum possessorium kann ein Pfandrecht nicht bestellt werden, da es dem Faustpfandprinzip widerspricht,[3]) dagegen begründen alle Abreden ein wirksames Pfandrecht, die dem Pfandgläubiger die tatsächliche Gewalt über die Sache ermöglichen[4]) und ihn in den Stand setzen, dauernd diese Gewalt auszuüben.

α) **Die Pfandbestellung bei Warenverpfändung.**

Beim Warenlombard ist der Pfandgläubiger meist nicht in der Lage, die verpfändeten Waren in seinen eigenen Räumen unterzubringen; er wird sich dann oft auf die Verschaffung des Mitbesitzes beschränken müssen.[5]) Zur Bestellung eines wirksamen Pfandrechts genügt dann, wenn die Waren unter dem Mitverschluss des Pfandgläubigers gebracht werden. Der Mitverschluss muss aber ein derartiger sein, dass der Zugang zu den verpfändeten Waren nur durch ein Zusammenwirken des Pfandgläubigers und des Verpfänders geschehen kann.[6])

---

1) Einigung darüber, dass dem Darleiher das Pfandrecht zustehen soll.

2) Crome, B. R. III, S. 820; Dernburg, B. R. III, S. 899 ff.; Planck, III, S. 750; Staub, HGB. II, S. 1361.

3) Crome, III, S. 821; Staub, HGB. II, S. 1362; Düringer-Hachenburg, II, S. 501; Planck, III, S. 751; der Ausschluss des Besitzkonstituts zur Pfandbestellung dient zum Schutze des Verkehrs gegen die Gefahren, die unerkennbare Pfandrechte für die Sicherheit desselben mit sich bringen. Vgl. auch R. G. 37, S. 34; R. G. 53, S. 220; Protokolle Bd. 3, S. 443.

4) BGB. § 854; Dernburg, III, S. 900; Planck, III, S. 750.

5) BGB. § 1206.

6) Prot. II, Bd. 6, S. 261, Crome, III, S. 822; Dernburg, III, S. 900 u. 901; Planck, III, S. 752. So bei Doppelverschluss mit ver-

Eine häufige Erscheinung im Warenlombardverkehr ist die Einräumung des mittelbaren Mitbesitzes, der unmittelbare Mitbesitz wird dann durch einen Dritten, den sogenannten Pfandhalter ausgeübt.[1]) Hierzu ist aber eine Verabredung mit dem Pfandhalter erforderlich, die ihn verpflichtet, das Pfand nur an beide Teile gemeinschaftlich oder an den Pfandgläubiger während des Bestehens des Pfandverhältnisses allein auszuhändigen, der Pfandgläubiger erwirbt dadurch mittelbaren Mitbesitz im Verein mit dem Verpfänder;[2]) der Pfandhalter muss aber unmittelbaren Alleinbesitz haben unter Ausschluss einer gleichartigen unmittelbaren Gewalt des Verpfänders.

Die Reichsbank, deren Bestimmungen über die Lombardierung[3]) von Waren sich die übrigen Banken im allgemeinen anschliessen, hat entweder eigene Warendepots,[4]) oder aber lagert die verpfändeten Waren in öffentliche Warenspeicher oder geeignete Räume ein. In den letzten Fällen übt sie aber ihren Pfandbesitz nicht unmittelbar aus, sondern überträgt den Mitbesitz einem Pfandhalter, der die Pfandsachen während des Pfandverhältnisses dauernd in unmittelbarem Mitbesitz hat. Derselbe ist meist Vertrauensperson der Bank. Aber sie geht sogar noch weiter und lombardiert Getreide, das noch auf den Gütern des Verpfänders lagert, wenn geeignete Speicher und brauchbare Pfandhalter vorhanden sind.[5]) Mit Rücksicht darauf aber, dass nach BGB. § 1120 die von dem Grundstück getrennten

---

schiedenen Schlüssen für beide Teile, nicht wenn jeder Teil den gleichen Schlüssel hat. Vgl. R. G. Bd. 37, S. 31; Bd. 53, S. 221.

1) Über die Unzulässigkeit der Ausübung des unmittelbaren Pfandbesitzes für den Pfandgläubiger durch einen Angestellten des Verpfänders als Treuhänder oder Pfandhalter vergl. v. Obstfelder in Goldschmidts Zeitschrift, Bd. 56, S. 126 ff.

2) Crome, III, S. 822; Planck, III, S. 753; Dernburg, III, S. 901 u. 902.

3) Best. d. Reichsbank, S. 67 ff.

4) Am 31. 12. 1908 12 Warendepots, Best. d. Reichsbank, S. 6 ff.

5) Jubiläumsschrift der Reichsbank, S. 111.

Erzeugnisse für die Realgläubiger verhaftet bleiben, solange sie sich auf dem Grundstücke befinden,[1]) lässt sich die Reichsbank einen Verzicht auf dieses Recht seitens der Realgläubiger ins Grundbuch eintragen und lässt sich ausserdem noch eine Sicherungshypothek in Höhe des Lombarddarlehens bestellen, um vor etwa später erfolgenden Eintragungen einen Vorrang zu begründen.[2])

Indess hat diese Verpfändungsart, obwohl sie den Wünschen und dem Kreditbedarf der Landwirtschaft sehr entgegenkommt, wegen der mannigfachen Umständlichkeiten und Kosten bei der Reichsbank nur wenig Anwendung gefunden, dazu kommt, dass das Einverständnis der Realgläubiger, die ihre Haftungsansprüche zugunsten des Verpfänders immerhin einschränken müssen, nicht immer zu erlangen sein wird.

Viel häufiger ist dagegen die Verpfändung von Waren, die sich unter dem Verschluss der Zollbehörden befinden; die Zollbehörde nimmt dann die Waren für die Reichsbank in Pfandbesitz.[3])

Bei allen diesen Verpfändungsarten von Waren, bei denen die einfache körperliche Übergabe am häufigsten von allen Pfandsachen unmöglich ist, wird aber immer erst dann ein gültiges Pfandrecht bestellt, wenn die verpfändeten Waren dem Macht- und Verfügungsbereich des Verpfänders entzogen, und die Belastung der Pfandsachen zu Gunsten des Pfandgläubigers jedem Dritten erkennbar ist.[4])

### β) Die Pfandbestellung bei Wertpapieren.

Bei der Verpfändung von Wertpapieren unterscheiden wir zwischen Verpfändung von Inhaber- und Orderpapieren.[5])

---

1) Planck, III, S. 546 ff.; Crome, III, S. 698.

2) Jubiläumsschrift der Reichsbank, S. 111.

3) So beleiht die Reichsbank inländischen Spiritus und Zucker unter Zollverschluss. Jubiläumsschrift der Reichsbank, a. a. O.

4) Das Prinzip der Publizität im Pfandrecht; vgl. auch Endemann, B. R. II, 1, § 136, 2.

5) Wechseln, handelsrechtlichen Orderpapieren des § 363 HGB., Namensaktien.

Bei Inhaberpapieren findet die Pfandbestellung in derselben Weise statt wie bei beweglichen Sachen, BGB. § 1293.[1]) Gegenstand des Pfandrechts ist in erster Linie nicht das Papier, sondern das Recht aus dem Papier. Wegen der untrennbaren Verbindung dieses Rechts mit dem Recht am Papier unterstellt das Bürgerliche Recht die Verpfändung von Inhaberpapieren den Vorschriften über die Verpfändung beweglicher Sachen. Auch hier ist Einräumung des Mitbesitzes möglich;[2]) dies kommt auch im Geschäftsverkehr häufiger vor, wenn z. B. Inhaberpapiere verpfändet werden, die am dritten Ort im Tresor einer Bank ruhen.

Eine besondere Art der Pfandbestellung von Inhaberpapieren ist bei der Bank des Berliner Kassenvereins in Berlin[3]) gebräuchlich:[4]) Die Pfandbestellung durch sogenannten grünen Scheck. Der Vorgang hierbei ist folgender: A nimmt von B ein Lombarddarlehen; beide haben Konto bei der Bank des Berliner Kassenvereins, d. h. sie unterhalten ein Guthaben in Geld und Wertpapieren: ein Girokonto und ein Giro-Effekten-Depot. Will nun der Darlehnsnehmer A dem Darleiher B Wertpapiere verpfänden, die in seinem, des A, Giro-Effekten-Depot liegen, so fertigt A einen grünen Scheck[5]) aus, der die Wertpapiere, die zur Verpfändung bestimmt sind, nennt. A übergibt sodann der Bank diesen Scheck, die Bank sondert die Wertpapiere nach Stücken und

1) Dernburg, III. S. 951; Düringer-Hachenburg, H. R. II, S. 490; Planck, III, S. 852; Staub, HGB. II. S. 1363.

2) Dernburg, a. a. O.

3) Über Tätigkeit und Art dieser Bank siehe Siegfried-Schütze I, S. 600 ff. Über ihre Eigenschaft als Clearinghouse ebenda S. 623 ff.

4) Siegfried-Schütze a. a. O. S. 614 ff.; Lehmann H. R. S. 769.

5) Dieser grüne Scheck dient ausschliesslich der Pfandbestellung im Lombardverkehr; die ausserdem im Giro-Effektenverkehr gebräuchlichen weissen und roten Schecks dienen zur Aushändigung und Umschreibung von Wertpapieren, ebenso wie die weissen und roten Schecks im Giroverkehr zur Auszahlung von Geld und Umschreibung von Geldforderungen dienen. Schecks im Sinne des Scheckgesetzes von 1908 sind alle diese „Schecks“ mit Ausnahme des weissen Zahlungsschecks nicht.

Nummern aus dem Effektendepot des A aus und bewahrt sie für B getrennt auf. Mit dieser Aussonderung, die dem B seitens der Bank angezeigt wird, erwirbt dieser das Pfandrecht an den in dem grünen Scheck bezeichneten Wertpapieren; dieselben werden ihm von der Bank, die den unmittelbaren Pfandbesitz ausübt, jederzeit zur Verwendung im Rahmen seines Pfandrechts ausgeliefert. Bleiben die Wertpapiere im Pfandbesitz der Bank, so werden sie zum Unterschied von freien, nicht belasteten Wertpapieren auf ein besonderes „Pfandkonto“ des B gebucht.

Einer besonderen Erwähnung bedarf hier das sogenannte pignus irregulare. Man versteht darunter die Parteiverabredung, dass der Pfandgläubiger Eigentümer der Pfandsache, im Handelsverkehr fast ausschliesslich Wertpapiere und zwar Inhaberpapiere, wird, dieselben veräussern darf und verpflichtet wird, nach Beendigung des Lombardverhältnisses andere Wertpapiere derselben Art und Güte zurückzugewähren.[1]) Auch für diese Art der Pfandbestellung gelten die allgemeinen Pfandnormen mit den Erweiterungen, die dem Pfandgläubiger seine Eigenschaft als Eigentümer gibt. Eine besondere Bestimmung gibt für das irreguläre Pfandrecht das Depotgesetz[2]) im § 2. Betreibt der Verpfänder nicht gewerbsmässig Bank- oder Geldwechselgeschäfte, so kann die Abrede des irregulären Pfandrechts nicht generell getroffen werden, sondern es bedarf bei jeder einzelnen Pfandbestellung einer ausdrücklichen und schriftlichen Erklärung. Von der Pflicht zur gesonderten Aufbewahrung der Wertpapiere unter äusserlich erkennbarer Bezeichnung des Verpfänders und der Führung besonderer Depot- und Nummernbücher[3]) ist der Pfandgläubiger beim

1) Crome, III, S. 884; Dernburg III, S. 936 u. 937; Düringer-Hachenburg II, S. 486; Lehmann, H. R., S. 770 u. 771; Staub, HGB. II. S. 1379.

2) Ges. betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere vom 5. Juli 1896.

3) § 1 des Depotgesetzes.

irregulären Pfand befreit.[1]) Wann die Pfandsache in das Eigentum des Pfandgläubigers übergeht, ist manchmal Gegenstand besonderer Parteiabrede; dies kann sowohl bereits bei Bestellung des Pfandrechts, als auch erst mit dem Zeitpunkte geschehen, in dem der Pfandgläubiger von seiner Verfügungsberechtigung Gebrauch macht.[2]) Mangels besonderer Abrede geht der Eigentumsübergang mit der Übergabe der Pfandsachen vor sich. Im Handelsverkehr kommt die irreguläre Pfandbestellung fast nur zwischen Banken[3]) vor und zwar zwischen Provinzbanken und Banken an zentralen Börsenplätzen, vielfach in der Form des bedeckten Kontokorrentgeschäfts.[4])

Auch durch nachträgliche Ermächtigung kann das reguläre Pfand in ein irreguläres verwandelt werden; die Pflichten des Pfandgläubigers aus Depotgesetz § 1 hören dann von der Ermächtigung ab auf.

Bei der Verpfändung von Orderpapieren greift § 1292 BGB. Platz, demzufolge ausser der Einigung über die Pfandbestellung die Übergabe des indossierten Papiers genügt.[5])

Die Indossierung kann Pfand-, Blanko- und Vollindossament sein.

1. Das Pfandindossament lautet „an Herrn X. zum Pfand Y Indossant". Die Verpfändung durch Pfandindossament soll den Pfandgläubiger nach aussen erkennbar nur in den Stand setzen, seine Rechte aus BGB. §§ 1294 und 1295 wirksam auszuüben. Eine Weiterbegebung des Papiers ist

1) § 2 Abs. 2 a. a. O.

2) Dernburg, III. S. 937; Lehmann, H. R., S. 771; Staub, a. a. O. S. 1379 u. 1380.

3) Die Vorschrift aus Depotgesetz § 2 betr. die jedesmalige ausdrückliche schriftliche Erklärung wird dann durch generelle Abrede ersetzt.

4) Vgl. oben S. 4, wo wir erwähnten, dass vielfach in den Bilanzen der Banken die bedeckten Debitoren in die Summen der Debitoren einbezogen wird.

5) Staub, II, S. 1363; Dernburg, III, S. 951; Düringer-Hachenburg, II, S. 490; Crome, III, S. 895; Planck, III. S. 850.

bei Pfandindossament nicht möglich; ebensowenig entsteht ein wechselschuldnerisches Verhältnis zwischen Verpfänder und Pfandgläubiger.[1])

2. Die weitaus gebräuchlichste Form der Indossierung von Orderpapieren ist das Blankoindossament und in seiner rechtlichen Wirkung gleichbedeutend mit diesem das Vollindossament.[2])[3]) Das Blankoindossament braucht nicht vom Verpfänder ausgestellt zu sein, sondern es genügt ein Blankoindossament, durch das der Verpfänder das Papier erworben hat.[4]) Durch das Blanko- oder Vollindossament wird einerseits das Eigentum an dem Papier, dann aber auch alle Rechte aus dem Papier auf den Indossatar übertragen,[5]) vorausgesetzt, dass sich damit ein darauf gerichteter gültiger Begebungsvertrag verbindet. Dieser fehlt bei der Pfandbestellung durch Blanko- oder Vollindossament, die Folgen der angeführten Paragraphen treten also nicht ein.[6]) Vielmehr bleibt der Verpfänder nach wie vor Eigentümer des Orderpapiers; der Pfandgläubiger erhält nur die Rechte aus dem Indossament, die ihm der zwischen den Kontrahenten abgeschlossene Verpfändungs- bezw. Lombardvertrag übertragen will, also die Rechte, die ihn zur Pfandverwertung nach aussen hin legitimieren und berechtigen.[7])

Auf diesem Standpunkt steht auch das bürgerliche Gesetzbuch, das aus der Bestimmung des § 1292 „Übergabe

---

1) Staub, a. a. O.; Crome, III, S. 896, Anm. 35; Planck, III, S. 850; vgl. auch Protokolle, Bd. 6, S. 263; Staub, W. O. Art. 17; Siebenhar, Archiv f. Wechselrecht, Bd. 10, S. 380.

2) W. O., Art. 9 u. 12.

3) Die Reichsbank verlangt Blankoindossament. Best. d. Reichsbank, S. 67.

4) Planck, III, S. 850; Staub, II, S. 1363 u. 1364.

5) W. O., Art. 9, 10; HGB. § 364; Staub, II, S. 1320ff.; Staub, W. O., Art. 9 und 10,

6) Planck, III, S. 851; Düringer-Hachenburg, II, S. 488, Gierke, Sachenrecht, S. 151; Crome, III, S. 896 u. 912; and. Ansicht Dernburg, III, S. 951, der Eigentumsübergang annimmt.

7) Plank, a. a. O.; Staub, II, S. 1363, 1375.

des indossierten Papiers“ nicht ohne weiteres folgert, dass der Pfandgläubiger aus dem Voll- oder Blankoindossament ohne weiteres alle Rechte erwerbe, die nach den allgemeinen Vorschriften durch ein eigentliches Indossament begründet werden; denn sonst würden sich die Bestimmungen aus § 1294 von selbst ergeben.[1])

Ebensowenig begründet das äusserlich unbeschränkte Blanko- oder Vollindossament im Verhältnis zwischen Indossant und Pfandgläubiger die wechselmässige Haftung des ersteren.[2]) [3])

Kein gültiges Pfandrecht kann bestellt werden durch Prokura-Indossament.[4]) [5]) Der Grund liegt darin, dass der Prokuraindossatar keine selbständigen Rechte aus dem Papier erwirbt, sondern nur ermächtigt wird, das Recht des Indossanten für diesen auszuüben. Das Verhältnis ist ein reines Vollmachtsverhältnis[6]) und berechtigt den Indossatar nur zu den in W. O. Art. 17 angeführten Handlungen. Zu einer Pfandverwertung nach den allgemeinen Normen reicht daher das Prokuraindossament nicht aus.

---

1) Planck, a. a. O.; Lehmann, H. R., S. 543; anderer Ans. Laband in Zeitschr. f. d. ges. Handelsr., Bd. 9, S. 245.

2) Dernburg, III, S. 951; O. L. G. Dresden v. 29. Mai 1903 in Rechtspr. d. O. L. G., Bd. 8, S. 197, das Blankoindossament bei Verpfändung von Orderpapieren an die Reichsbank begründet aber nach dem Vertragswillen der Parteien auch der Reichsbank gegenüber wechselmässige Verpflichtung (Best. d. Reichsbk. S. 67).

3) Ein fiduziarisches Indossament ist dann gegeben, wenn der Pfandgläubiger durch eine dahingehende dingliche Einigung der Parteien nach aussen hin Eigentümer des Orderpapieres wird, Lehmann a. a. O., S. 542.

4) W. O., Art. 17, auch für andere Orderpapiere anerkannt, Staub, II, S. 1329.

5) Planck, III, S. 850; Crome, III, S. 896, Anm. 34; Staub, II, S. 1375; anderer Ans. Burchard in Goldschmidts Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht, Bd. 48, S. 622.

6) Staub, II, S. 1329, R. G. 41, S. 118.

## 2. Die Hingabe des Lombarddarlehns.

Ist das Pfand bestellt, so erfüllt der Darleiher nun seinerseits und übermittelt dem Darlehnsnehmer das versprochene Darlehen.

### a) Schuldner- und Gläubigerverzug.

Kommt der Darleiher mit der Darlehnshingabe schuldhaft in Verzug, so hat der Darlehnsnehmer die Rechte aus BGB. § 326, d. h. das Recht der Fristsetzung und nach fruchtlosem Ablauf derselben die Rechte auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Rücktritt vom Vorvertrage. Bei Unmöglichkeit der Leistung wird der Darleiher aber aus BGB. § 275 nicht frei, hat vielmehr, da die Darlehnsschuld als Geldschuld Gattungsschuld ist, nach BGB. § 279 sein Unvermögen zur Leistung auch dann zu vertreten, wenn ihn kein Verschulden trifft; der Darlehnsnehmer hat in beiden Fällen, sowohl bei vertretbarer wie unvertretbarer Leistungsunmöglichkeit, die Rechte aus § 325 BGB. Ausserdem kann er das seinerseits bereits Geleistete, die bestellte Pfandsache, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückfordern.[1])

Kommt der Darlehnsnehmer in Annahmeverzug,[2]) so bleibt der rechtliche Bestand des Vorvertrages unverändert; nur hat der Darleiher auch hier aus BGB. § 372 das Recht, die Darlehnssumme bei einer öffentlichen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen.[3]) Kommt der Darlehnsnehmer in Schuldnerverzug, wenn ein pactum de mutuo accipiendo vorlag, und er die ihm angebotene Leistung nicht annimmt, so hat der Darleiher die Rechte aus BGB. § 326.

### b) Die Hingabe der Darlehnssumme.

Ist das Lombarddarlehen nach vorhergegangener Pfandbestellung angeboten und angenommen, so sind die Ver-

1) BGB. § 323, Abs. 3, § 812.
2) BGB. § 293.
3) Vgl. oben S. 26.

pflichtungen aus dem Vorvertrag erfüllt, der Darlehnsnehmer ist zum Schuldner, der Darleiher zum Gläubiger und als Pfandbesitzer zum Pfandgläubiger geworden. Der Schuldner hat die versprochene Darlehnsvaluta zum Eigentum erhalten oder der Pfandgläubiger hat denselben wirtschaftlichen Erfolg hergestellt, indem er die Darlehnssumme auf das Bankkonto des Schuldners einzahlte oder überwies.[1]) In letzterem Falle wird das Lombarddarlehen durch die Gutschrift seitens der Bank auf das Konto des Darlehnsempfängers begründet.[2])

Wie bei jedem Darlehen, so ist auch beim Lombarddarlehen die Darlehnshingabe der Akt, der die Hauptverpflichtung:[3]) die Pflicht der Rückerstattung begründet und damit den Lombardvertrag zu einem Realkontrakt macht.[4])[5])

1) Oertmann, Schuldverh., S. 578; im Lombardverkehr der Reichsbank wird den Girokontoinhabern, die ein Lombarddarlehen bei der Reichsbank entnehmen, die entnommene Darlehnssumme auf Girokonto gutgeschrieben; die vollendete Gutschrift ist in diesem Falle Erfüllung, nicht die Abhebung vom Girokonto.

2) Lehmann, H. R., S. 785 u. 786; anderer Ans. Crome, II, S. 599, vgl. auch die dort angegebene Literatur über die konstitutive Wirkung der Buchung.

3) BGB. § 607.

4) Dernburg, B. R., II, 2, S. 241; Cosack, B. R., I, 4. Aufl., S. 510; Crome, B. R., II, S. 595; Endemann, B. R., I, S. 1154; Planck, B. R., II, S. 542; v. Staudinger, B. R., II, 2, S. 837; Eck-Leonhard, Vorträge über das Recht des BGB., 1904, S. 506ff. Anderer Ansicht: Krahmer, Der Darlehnsbegriff des BGB., Diss., Halle 1900; Affolter im Archiv f. B. R., Bd. 26, S. 3 u. 4; Kohler, Archiv. f. Bürg. Recht, Bd. 2, S. 211; Schlossmann in Iher. Jahrb., Bd. 45, S. 1ff., S. 38ff., S. 71 die den selbständigen Darlehnsvorvertrag leugnen und bereits durch das Versprechen ein wirkliches Darlehen zustande kommen lassen; das BGB. folgt der Auffassung als Realvertrag, indem der Wortlaut des § 607 nach den Mot. II, S. 306 mit Vorbedacht gewählt ist, um die Frage für das Bürg. Recht zu entscheiden. Durch ein blosses Darlehnsversprechen kann niemals die Hauptverpflichtung aus dem Darlehen — die Rückerstattungspflicht begründet werden, sondern nur durch die tatsächliche körperliche Hingabe.

5) Praktisch von Wichtigkeit z. B. in dem Fall, wenn einem Mäkler für Vermittelung eines Lombardgeschäfts eine Provision versprochen wurde, BGB. § 652; bei der Annahme des Lombardvertrages als Konsensualvertrag würde dieselbe schon nach der vermittelten Einigung der Parteien über ein Lombardgeschäft fällig sein.

# D. Gewährleistung wegen Rechts- und Sachmängel.

## § 7.

### a) Rechtsmängel.

Die Verpflichtung des Darlehnsschuldners aus dem Vorvertrage besteht nicht nur in der Pfandbestellung, sondern auch in der Übergabe der verpfändeten Sachen frei von Rechts- und Sachmängeln. Da es sich bei der Pfandbestellung des Lombardgeschäfts um die Belastung einer Sache gegen Entgelt handelt, so kommen nach BGB. §§ 445 und 493 die für den Kauf geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Rechts hierbei in Anwendung.[1]) Danach geht die Verpflichtung des Verpfänders dahin, dem Pfandgläubiger die verpfändeten Sachen frei von Rechten zu verschaffen, die von Dritten gegen den Pfandgläubiger geltend gemacht werden können[2].) Dahin gehören z. B. vorgehende Pfandrechte, Veräusserungsverbote.

Bei der Verpfändung eines Wertpapieres haftet der Verpfänder auch weiter dafür, dass es nicht zum Zwecke der Kraftloserklärung aufgeboten ist,[3]) d. h. es darf also mindestens zur Zeit der Pfandbestellung die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebotes nicht geschehen sein.[4]) Ebenso haftet der Verpfänder bei Pfandbestellung von Wertpapieren für den rechtlichen Bestand der Forderung, die sie verkörpern.[5]) Es genügt nicht, dass die Forderung an sich begründet und zur Zeit der Pfandbestellung noch nicht getilgt

---

1) Planck, II, S. 347; die besonderen Vorschriften für den Verpfändungsvertrag im ersten Entwurfe des BGB. §§ 681 u. 682 (Prot. I, S. 259ff.) wurden von der 2. Kommission gestrichen (Prot. II, Bd. 2 S. 488ff.).

2) BGB. § 434; Staub, II, S. 1691; Planck, II, S. 336.

3) BGB. § 437, Abs. 2.

4) Dernburg, II, 1, S. 57, ZPO. § 948.

5) BGB. § 437; Planck, II, S. 338.

ist, sondern ebensowenig darf derselben eine zerstörende oder aufschiebende Einrede entgegenstehen.[1]) Kennt der Pfandgläubiger beim Abschlusse des Lombardvorvertrages den Mangel im Recht, so hat der Verpfänder diesen nicht zu vertreten (BGB. § 439).

Ist die Pfandsache mit dem Rechte eines Dritten belastet, hat z. B. der Verpfänder ein zur Rückzahlung ausgelostes Wertpapier als Pfand bestellt und der Dritte, der Auslosende, macht gegen den Pfandgläubiger sein Recht geltend, so hat dieser nach BGB. § 440 den Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, wenn er das Wertpapier an den Dritten mit Rücksicht auf die Auslosung aushändigt oder wenn er das Wertpapier dem Verpfänder zurückgibt. Ist die Gewährleistung indes vertraglich erlassen oder beschränkt, so treten diese Vertragsfestsetzungen an die Stelle der gesetzlichen Gewährleistungspflichten; nur wenn der Verpfänder Rechtsmängel arglistig verschwiegen hat, ist eine derartige Vereinbarung nichtig (BGB. § 443).

### b) Sachmängel.

Bei Gewährleistung wegen Sachmängel haftet der Verpfänder nach BGB. § 493

1. für Fehler,
2. für zugesicherte Eigenschaften.

Die Fehler, mit denen die Pfandsache behaftet ist, muss den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Lombardvertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben[2]) oder mindern (BGB. § 459); unerhebliche Fehler kommen nicht in Betracht. Die zugesicherten Eigenschaften richten sich nach den besonderen Abmachungen im Vorvertrag;[3]) ob den Verpfänder ein Verschulden trifft, oder nicht, ist für seine Gewährleistungspflicht

1) Dernburg, II, 2, S. 56.

2) Z. B. nicht lieferbare Wertpapiere, keimendes Getreide, feuchtes Holz.

3) Ebenso im röm. Recht die Gewährleistung für dicta et promissa nach dem ädilizischen Edikt.

ohne Belang.[1]) Kennt der Pfandgläubiger bei Abschluss des Lombardvorvertrages die Sachmängel der Pfandsache, so hat der Verpfänder dieselben nicht zu vertreten; bei arglistigem Verschweigen tritt indes seine Gewährleistungspflicht wieder ein (BGB. § 464).

Die analoge Anwendung von BGB. § 462 auf die Pfandbestellung des Lombardvertrages gibt dem Pfandgläubiger zwei wichtige Rechte

1. Rücktritt[2]) — analog der Wandelung beim Kauf,
2. Minderung der Darlehnssumme — analog der Minderung des Kaufpreises.

Dazu tritt noch nach BGB. § 463 bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft das Recht auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Bei vorbehaltloser Annahme der Pfandsachen verliert der Pfandgläubiger indes seine Rechte aus BGB. §§ 462 und 463.

Der Rücktritt aus § 462 unterscheidet sich aber von dem gesetzlichen und vertraglichen Rücktrittsrecht des bürgerlichen Rechts dadurch, dass er nicht eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung ist,[3]) sondern nach BGB. § 465 erst dann vollzogen ist, wenn sich der Verpfänder auf Verlangen des Pfandgläubigers damit einverstanden erklärt.[4]) Ausser dieser Besonderheit finden aber auf den Rücktritt aus BGB. § 462 die Vorschriften über das vertragsmässige Rücktrittsrecht entsprechende Anwendung.[5])

Sind von mehreren verpfändeten Sachen einzelne mangelhaft, so tritt nach BGB. § 469 nur in Ansehung dieser Rücktritt ein, d. h. die Rückgängigmachung des Lombard-

1) Vgl. R. G., Bd. 53, S. 202.
2) „Rückgängigmachung", Planck, II, S. 368 u. 369.
3) BGB. § 349.
4) Planck, II, S. 197; Crome, II, 1, S. 198; der Vertragscharakter dieses Rücktritts ist streitig.
5) BGB. § 467.

geschäfts erstreckt sich nur auf diese einzelne, mangelhafte Sache, für die übrigen bleibt es bestehen.[1])

Bei der Minderung der Darlehnssumme handelt es sich darum, dieselbe in dem Verhältnisse herabzusetzen, in welchem zur Zeit der Verpfändung der Wert der Pfandsache in mangelfreiem Zustande zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde (BGB. § 472). Das ursprünglich für das Lombardgeschäft im Vorvertrag festgelegte Wertverhältnis zwischen Pfandsache und Darlehen darf dadurch aber nicht verschoben werden, sondern muss streng aufrecht erhalten bleiben. Beide Ansprüche, Rücktritt und Minderung aus § 462, unterliegen einer abgekürzten Verjährung von 6 Monaten[2]) von der Ablieferung an, die aber durch Vertrag verlängert werden kann. Analog unterwirft auch das Reichsgericht den Schadensersatzanspruch aus BGB. § 463 wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft der abgekürzten Verjährung (R. G. Bd. 53, S. 204; Bd. 56, S. 169).

---

## E. Besondere Rechte und Pflichten aus dem Lombardvertrage.

### § 8.

Die Rechte und Pflichten aus dem Lombardvertrage bemessen sich mangels besonderer Parteiabrede nach den allgemeinen Normen des Bürgerlichen Rechts.[3])

---

1) Sind z. B. von Frs. 10000 verpfändeter 4% Rumän. Rente nur Frs. 8000 mit dem deutschen Reichsstempel versehen, so bleibt das Lombardgeschäft nur für die mängelfreien Frs. 8000 wirksam; das Lombarddarlehen wird dann nur erteilt auf Grund des ursprünglichen Wertverhältnisses in Ansehung der mängelfreien Stücke.

2) Nur für bewegliche Sachen, BGB. § 477.

3) §§ 607—609, §§ 1208—1256, 1292—1296 BGB.

### 1. Rechte aus der Wertbeziehung zwischen Pfand und Darlehen.

Einer Sonderstellung des Lombardgeschäfts müssen wir hier noch besonderer Erwähnung tun, der schon oft hervorgehobenen Wertbeziehung zwischen Pfand und Darlehen. Diese Wertbeziehung gibt nämlich auch ohne dahingehende vertragliche Abrede[1]) dem Pfandgläubiger das Recht, zu verlangen, dass bei Wertminderung der Pfandsache der Verpfänder die ursprüngliche Sicherheit wiederherstellt. Dies bewirkt der Verpfänder entweder dadurch, dass er weitere Pfandsachen nachliefert oder einen entsprechenden Teil der Darlehnssumme zurückzahlt, bis das alte Wertverhältnis wieder hergestellt ist. Kommt der Verpfänder dieser Verpflichtung nicht nach, so hat der Pfandgläubiger das Recht der sofortigen Kündigung des Lombarddarlehns und, falls der Schuldner das Darlehen nicht zurückerstattet, das Recht der sofortigen Befriedigung aus dem Pfande.[2]) Diese Rechte bedürfen aber nicht besonderer Parteiabrede, sondern sind jedem Lombardgeschäft eigentümlich und verstehen sich von selbst;[3]) sie liegen in der vertraglich festgesetzten Wertbeziehung zwischen Pfand und Darlehen begründet. Die allgemeinen Vorschriften über Verderb und Wertminderung bei jedem Pfande BGB. § 1218 ff. werden natürlich durch diese Sonderrechte aus dem Lombardgeschäft nicht ausgeschlossen.

### 2. Besondere Bedingungen, besonders die Bedingungen der Reichsbank.

Bei der Mannigfaltigkeit des Verkehrs pflegen natürlich die besonderen Parteiabreden sehr verschiedener Art zu sein und sich der Eigenart jedes einzelnen Lombardgeschäftes

1) Wie z. B. die Bedingungen über den Lombardverkehr der Reichsbank, a. a. O. S. 67, und die Bed. für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse, Siegfried-Schütze, I, S. 574 ff.

2) Cosack, H. R. S. 295 ff.; Gareis, H. R. S. 574|5; Lehmann, H. R. S. 770; Brunner bei Endemann, II, S. 209; anderer Ansicht Cohn bei Endemann, III, § 443, 8.

3) Cosack, a. a. O.; Gareis a. a. O.; Brunner a. a. O.

und den besonderen Verhältnissen und Wünschen der beiden Kontrahenten anzupassen; allgemeine Vorschriften über den Lombardverkehr bestehen nur bei den Notenbanken, vornehmlich der Reichsbank;[1]) diese Vorschriften gelten für jedes von der Reichsbank erteilte Lombarddarlehen und dienen im allgemeinen auch den Kreditbanken zur Richtschnur.[2]) Wegen dieser allgemeinen Geltung der Bedingungen der Reichsbank für den Lombardverkehr werden wir dieselben einer kurzen Betrachtung unterziehen.

Schon bei Abschluss des Lombardvertrages treffen wir bei der Reichsbank auf eine Besonderheit. Während nämlich im Geschäftsverkehr der Banken und Bankiers über die bei Erfüllung des Lombardvertrages empfangenen Leistungen seitens der beiden Parteien Quittungen ausgetauscht werden, fertigt die Reichsbank[3]) einen Pfandschein aus,[4]) in welchem sie über die erhaltenen Pfandsachen quittiert,[5]) der aber

1) Siegfried-Schütze, I, S. 646ff.

2) Siegfried-Schütze, I, S. 434.

3) Ebenso die Bayerische Notenbank und die Württemb. Notenbank; die Badische Bank stellt keine Pfandscheine aus, sondern leistet einfache Quittung, vgl. die Bedingungen der einzelnen Notenbanken für das Lombardgeschäft (amtliche Ausgabe).

4) Anders der Pfandschein der Pfandleihe, der auf Grund einer zwingenden Vorschrift des Preuss. Ges. vom 17. März 1881 betr. das Pfandleihgewerbe ausgestellt werden muss.

5) Derselbe hat folgenden Wortlaut:

Pfandschein Nr. 2000.

Es hat der Kaufmann N. N. in H. heute der Reichsbank für ein von der letzteren zu p. vom Hundert jährlicher Zinsen auf nicht länger als 3 Monate erteiltes Darlehen von Mk. . . . . das umstehend bezeichnete Unterpfand übergeben. Die übrigen dem Geschäfte zu Grunde liegenden Bedingungen sind auf der letzten Seite dieses Pfandscheins abgedruckt und haben für beide Teile dieselbe Kraft, als ob sie hier wörtlich aufgenommen wären.

. . . . . ., den 1. Januar 1909.

Reichsbank.

| Datum | Ab- und Zugang | Darlehne | Bescheinigung der Rückzahlung | Auf die Zinsen sind folgende Zahlungen geleistet Mk. | Pfg. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |

durch die dem Lombardgeschäft von der Reichsbank zugrunde gelegten Bedingungen eine besondere Bedeutung erhält.

Der § 7 der Bedingungen sagt nämlich folgendes:[1]) Die Reichsbank behält sich zwar das Recht vor, übernimmt aber keine Verpflichtung, die Legitimation des Inhabers des Pfandscheins oder dessen, der über den Rückempfang des Pfandes quittiert, sowie die Echtheit der Quittung zu prüfen, sondern darf jeden, welcher den Pfandschein vorlegt, für den rechtmässigen Eigentümer halten. Der Verpfänder hat daher den Pfandschein gehörig aufzubewahren, damit das Unterpfand nicht an einen unrechtmässigen Inhaber ausgeantwortet werde, oder ein solcher neue Darlehne darauf entnehme.

Nach vollständiger Rückzahlung des Darlehns nebst Zinsen wird das Unterpfand oder im Falle des Verkaufs der dem Verpfänder etwa verbliebene, bei der Reichsbank zinslos aufzubewahrende Überschuss nur gegen Rückgabe des quittierten Pfandscheins oder nach gerichtlicher Kraftloserklärung desselben herausgegeben.

Daraus geht hervor:

1. Es wird nach Übergabe der Pfandsache eine Urkunde ausgestellt, in der sich die Reichsbank zum Empfang bekennt.

2. Die Heraus- bezw. Rückgabe der Pfandsache erfolgt nur gegen Rückgabe des Pfandscheins (oder nach gerichtlicher Kraftloserklärung desselben).

3. Sie erfolgt nicht nur an den im Pfandschein genannten Verpfänder, sondern darf an jeden Inhaber erfolgen, der den Pfandschein präsentiert. Indem die Reichsbank die Herausgabe der Pfandsache an die Vorzeigung und Aushändigung des Pfandscheins knüpft, und lediglich auf den Pfandschein beschränkt, verkörpert sie in dem Pfandschein das Recht des Verpfänders auf die Pfandsache. Der Verpfänder kann dieses Recht nur mit der Urkunde ausüben, die Weiterverwertung und Übertragung des Rechts ist an die Urkunde gebunden. Wir haben es also mit einem Wertpapier zu tun, d. h., indem

1) Best. d. Reichsbank a. a. O., S. 64.

wir der allgemein anerkannten Brunnerschen Definition[1]) folgen, mit einer Urkunde über ein Privatrecht, dessen Verwertung durch die Innehabung der Urkunde privatrechtlich bedingt ist.

Welcher Gruppe von Wertpapieren können wir nun den Lombardpfandschein der Reichsbank zuweisen?

Die Orderpapiere können wir von vornherein ausscheiden, da zu diesen der Pfandschein seiner Natur nach nicht gehören kann, indem er auch im Geschäftsverkehr niemals an Order gestellt erscheint. Es würde sich dann darum handeln, ob er in die Inhaberpapiere oder die Rektapapiere einzugliedern wäre. Von den Inhaberpapieren kämen, da es sich beim Lombardpfandschein um ein Leistungsversprechen[2]) handelt, nur Schuldverschreibungen auf den Inhaber[3]) in Betracht. Nach dem Wortlaut des § 793 BGB. muss nun

1. die Leistung dem Inhaber versprochen sein,
2. der Inhaber die Leistung verlangen können.

Beide Voraussetzungen treffen beim Lombardpfandschein nicht zu. Erstens erhält nur der Verpfänder persönlich[4]) ein Leistungsversprechen, zweitens kann der Inhaber des Pfandscheins die Leistung nicht verlangen, sondern die Reichsbank ist nur berechtigt, aber nicht verpflichtet, an den Inhaber zu leisten; mit anderen Worten, sie wird durch Leistung an den Inhaber frei. Der Lombardpfandschein der Reichsbank ist vielmehr Rektapapier und zwar aus folgenden Gründen:

Unter Rektapapier versteht man alle auf Namen lautenden Wertpapiere, soweit sie nicht gesetzliche Orderpapiere sind.[5])

Diese Voraussetzung trifft beim Lombardpfandschein der Reichsbank zu, er lautet auf einen bestimmten Namen, den

---

1) Brunner bei Endemann, II, S. 147. Vgl. auch Gareis, H. R., S. 605; Dernburg, B. R., II, 1, S. 49; Jacobi, Wertpapiere des Bürgerl. Rechts und die daselbst angeführte Literatur.

2) Und zwar um Herausgabe der Pfandsache.

3) BGB. § 793.

4) Wenn auch nicht ausschliesslich, davon weiter unten.

5) Jacobi, a. a. O., S. 236; Cosack, B. R., II, S. 412ff.; Cosack, H. R., S. 296.

Namen des Verpfänders, und die Reichsbank verpflichtet sich, durch Ausstellung des Pfandscheins zunächst an den benannten Darlehnsnehmer zu leisten. Wenn dabei die Bestimmungen, die dem Lombardgeschäft zu Grunde liegen, ausserdem der Reichsbank das Recht geben, an jeden Inhaber zu leisten, so bleibt die Natur des Lombardpfandscheins als Rektapapier dadurch unberührt, da nur der namentlich bezeichnete Verpfänder berechtigt ist, die Leistung zu verlangen.[1]) Vielmehr stempelt diese Bestimmung den Lombardpfandschein ausserdem noch zu einem qualifizierten Legitimationspapier;[2]) er fällt damit unter die Vorschrift des § 808 BGB.

Die Übertragung oder Weiterverpfändung des Anspruchs aus dem Pfandschein seitens des Darlehnsschuldners erfolgt nach den Bestimmungen aus §§ 398ff. und 1280ff. BGB. Dies kommt im Geschäftsverkehr häufig vor. Bei dem von vornherein bestimmten Wertverhältnis zwischen Darlehn und Unterpfand ist ja stets ein Bruchteil des Pfandes frei, d. h. wird durch das Darlehen nicht bedeckt. Bei Bestellung von den unter Ziffer 3c des § 13 des Bankgesetzes aufgeführten Wertpapieren z. B. kann die Pfandsache nur zur Hälfte beliehen werden.[3]) Selbst in dem für den Schuldner ungünstigsten Falle, wenn er nicht in der Lage wäre, das Darlehen zurückzuzahlen und sich die Reichsbank aus der Pfandsache befriedigen würde, so würde doch nach Abzug von Kosten und Zinsen etwas weniger als die Hälfte der bestellten Pfandsachen[4]) dem Schuldner zurückgegeben werden. Und die Abtretung oder Weiterverpfändung des Anspruchs auf diesen Rest der Pfandsache hat für den Lombardschuldner

1) Jacobi, a. a. O., S. 237.

2) Cosack, H. R., S. 296; Lehmann, H. R., S. 770; Planck, II, S. 915; auch Fischer-Henle, BGB. S. 452.

3) Es können also, wenn der Lombardschuldner Mk. 10000 eines ausländischen Papiers zum Pfand bestellt, was zur Vereinfachung unseres Beispiels zum Nominalwert berechnet werden möge, seitens der Reichsbank nur Mk. 5000 Darlehen erteilt werden.

4) Bei unserm Beispiel, Anm. 3, etwa Mk. 4000.

zur äussersten Ausnutzung seiner Wertpapiere und Waren einen praktischen wirtschaftlichen Wert.

Die Reichsbank selbst lässt sich diesen Vorteil auch nicht entgehen, wenn sie mit dem Lombardschuldner in Diskontverkehr steht; sie lässt sich in diesem Falle selbst den nicht beliehenen Teil der Pfandsachen, die ja an sich, d. h. auf Grund des Lombardvertrags nur für das Lombarddarlehen und damit zusammenhängende Zinsen und Kosten haften, verpfänden und zwar zu ihrer Sicherheit wegen aller ihr aus Wechseln mit der Unterschrift des Lombardschuldners zustehenden Forderungen.[1]) Diese Weiterverpfändung erstreckt sich nicht nur auf die schon übergebenen Pfandsachen, sondern auch auf die noch zu bestellenden, beschränkt sich aber auf Wertpapiere. Um die Belastung durch diese weitere Ausdehnung der Pfandhaftung auch auf die Forderungen aus dem Diskontgeschäft im Pfandschein kenntlich zu machen, wird derselbe seitens der Reichsbank mit einem Vermerk versehen,[2]) der Dritten gegenüber diese Ausdehnung der

---

1) Diese Verpfändungserklärung, die sogenannte „Surplusverpfändung" lautet: Der Reichsbank verpfände ich zu ihrer Sicherheit wegen aller ihr aus Wechseln mit meiner Unterschrift zustehenden oder künftig erwachsenden Forderungen an Kapital, Zinsen, Provision und Kosten die ihr von mir als Faustpfand im Lombardverkehr bereits übergebenen oder noch zu übergebenden Wertpapiere. Ich ermächtige die Reichsbank, sich wegen ihrer fälligen Wechselforderungen gegen mich aus diesen Wertpapieren wie aus einem Lombardunterpfande nach Massgabe des § 20 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 und unter Ausschluss der Vorschriften in §§ 1234 u. 1238 BGB. bezw. in § 368 des HGB. bezahlt zu machen.

2) Dieser lautet: Die der Reichsbank nach diesem Pfandschein zum Faustpfand übergebenen oder noch zu übergebenden Wertpapiere sind derselben nicht nur für die im Lombardverkehre gewährten Darlehne, sondern auch für alle sonstigen ihr jetzt oder in Zukunft zustehenden Forderungen an die Firma N. N. verpfändet. Verpfändungen oder Abtretungen des dem Pfandscheininhaber auf künftige Herausgabe der verpfändeten Wertpapiere zustehenden Anspruchs haben der Reichsbank gegenüber keine Gültigkeit.

Halle, den . . . . . .

Reichsbank . . . . . .

Pfandhaftung erkennbar macht und damit zunächst eine Weiterverpfändung des Anspruchs aus dem Pfandschein seitens des Verpfänders unmöglich macht.

Der Pfandschein zeigt die jeweilige Höhe des Darlehens und den jeweiligen Bestand an Pfandwerten an; nicht nur die erste Darlehnsentnahme und die erste Pfandbestellung wird auf dem Pfandschein vermerkt, sondern die Reichsbank trägt alle Veränderungen an Darlehen und Unterpfand auf dem Pfandschein ein und erteilt ausser auf dem Pfandschein auch über Darlehnsrückzahlungen keinerlei andere Quittung.[1]) Von dem Pfandschein verbleibt eine Abschrift,[2]) die sämtliche Eintragungen des Originals enthält und auf der alle Veränderungen des Originals eingetragen werden, in den Händen der Reichsbank; die Eintragungen auf beiden haben für beide Kontrahenten volle Beweiskraft.[3])

Über die Zinszahlungen des Schuldners, die alle 3 Monate zu erfolgen haben,[4]) quittiert die Reichsbank ebenfalls nur auf dem Pfandschein, der für diesen Zweck eine besondere Kolonne aufweist.[5])

Die Bestimmung der Lombardbedingungen in § 2, dass das Darlehen täglich zurückgezahlt werden kann, hat die Banken und Bankiers, die mit der Reichsbank in Lombardverkehr stehen, daran gewöhnt, ihre verfügbaren und entbehrlichen Gelder täglich auf die Lombardschuld abzuzahlen und bei Bedarf wieder neue Entnahmen vorzunehmen. Der Lombardpfandschein hat damit fast den Charakter eines bedeckten Kontokorrents angenommen,[6]) ohne dass aber die gesetzlichen Merkmale und Voraussetzungen eines Konto-

---

1) Vgl. auch Koch in Goldschmidts Zeitschrift, Beilageheft, Bd. 23, S. 252ff.

2) Die Pfandscheine der Reichsbank sind auf weissem Papier, die Abschriften auf blauem Papier hergestellt.

3) § 10 der Best. der Reichsbk. a. a. O.

4) § 5 der Best. a. a. O.

5) Vgl. das Schema auf Seite 42.

6) Jubiläumsschrift der Reichsbank, S. 113 u. 115.

korrents vorlägen.[1]) Es entstehen weder beiderseitige Ansprüche und Leistungen,[2]) die nebst Zinsen in Rechnung gestellt werden, noch werden dieselben in regelmässigen Zeitabschnitten durch Verrechnung und Feststellung des für den einen oder anderen Teil sich ergebenden Überschusses ausgeglichen. Die Ähnlichkeit, die die Jubiläumsschrift der Reichsbank[3]) in den Buchungen auf dem Pfandschein mit dem Kontokorrent findet, ist daher eine rein äusserliche.

Die weiteren Bedingungen der Reichsbank im Lombardverkehr charakterisieren sich dadurch, dass sie unter Abänderung verschiedener Dispositivvorschriften des Bürgerlichen Rechts die Reichsbank dem Verpfänder gegenüber wesentlich besser stellen. So beschränkt sie ihre Haftung inbezug auf die Pfandsachen nach § 13 der Bedingungen[4]) auf die Sorgfalt, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt,[5]) während ohne diese Einschränkung der Pfandgläubiger Vorsatz und jede Fahrlässigkeit[6]) zu vertreten und da das Lombardgeschäft immer auf einer Seite Handelsgeschäft ist,[7]) für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes einzustehen hätte. Ebenso lehnt die Reichsbank die Überwachung der Auslosung oder Kündigung von Wertpapieren ab[8]) und trennt oder verwertet ebensowenig fällige Zinsscheine oder besorgt neue Zinsscheinbogen.[9]) Umgekehrt verlangt aber die Reichsbank bei Warenverpfändungen, dass

---

1) Staub, II, S. 1252ff., Gareis, H. R., S. 579; Cosack, H. R., S. 306ff.; Dernburg, II, 2, S. 250.

2) H. G. B. § 355.

3) a. a. O. S. 113.

4) Best. d. Reichsbank, a. a. O.

5) BGB. § 277.

6) BGB. § 276.

7) Siehe oben S. 8.

8) § 14 der Bed. a. a. O.

9) In der Praxis pflegt sie allerdings diese Geschäfte für den Verpfänder zu besorgen, eine Verpflichtung hierzu hat sie aber auf Grund des Vertrages nicht. Ohne diese Abrede hat aber der Pfandgläubiger diese Pflicht. Düringer-Hachenburg, II, S. 518.

der Verpfänder auf seine Kosten die Waren gegen Feuersgefahr versichert.[1]) Den Versicherungsschein lässt sich die Reichsbank mit der Befugnis verpfänden, sich aus der Versicherungssumme bei entstehendem Feuerschaden bezahlt zu machen. Besonders geregelt sind noch die Pfandverwertungsvorschriften der Reichsbank. Der § 20 des Bankgesetzes ermächtigt nämlich die Reichsbank, wenn der Schuldner mit der Rückzahlung des Darlehns im Verzuge ist,[2]) den Verkauf des Pfandes durch einen ihrer Beamten bewirken zu lassen und zwar unter Ausschluss der Vorschriften aus BGB. §§ 1234 und 1238 und HGB. § 368.

---

## F. Beendigung des Lombard-Vertrages.

### § 9.

Der Lombardvertrag wird beendigt durch Rückgabe des Darlehens. Der Schuldner erstattet das erteilte Darlehen in seinem letzten Bestande zurück, zahlt die vertragsmässigen Zinsen und ersetzt dem Pfandgläubiger etwa noch gemachte Aufwendungen auf die Pfandsache. Mit Erlöschen der Forderung erlischt seiner akzessorischen Natur nach auch das Pfandrecht BGB. § 1252. Der Pfandgläubiger ist nunmehr verpflichtet, die Pfandsache dem Verpfänder zurückzugeben (BGB. § 1223). Ein Zurückbehaltungsrecht wegen anderer dem Pfandgläubiger gegen den Verpfänder zustehenden Forderungen[3]) findet nicht statt; nur wenn das Lombardgeschäft zwischen zwei Kaufleuten bestanden hat, räumt HGB. § 369 dem einen Teil gegen den anderen wegen fälliger Forderungen aus beiderseitigen Handelsgeschäften ein Zurückbehaltungsrecht ein.

1) § 19 der Bed. a. a. O.

2) § 2 der Bed. a. a. O.

3) Entsprechend dem gemeinrechtlichen sogenannten pignus Gordianum, Dernburg, Pandekten, I, § 279; Planck, III, S. 770.

Der Schuldner kann gegen Befriedigung des Gläubigers Rückgabe Zug um Zug verlangen, braucht also nicht vorzuleisten, um die Forderung und damit das Pfandrecht zum Erlöschen zu bringen.[1])

Das Lombardgeschäft der Reichsbank wird ebenso durch Rückerstattung des Darlehens beendet; nur macht die Reichsbank, wie wir oben gesehen haben, die Rückgabe der Pfandsachen von der Einlieferung des Pfandscheines abhängig, der seitens des Schuldners mit dem Quittungsvermerk über den Rückempfang der Pfandsachen versehen sein muss.[2])

Der Lombardvertrag wird weiter beendet durch rechtmässigen Pfandverkauf.[3])

Wird dem Darlehnsschuldner das Darlehn gekündigt oder wird es fällig und er kommt mit der Rückzahlung in Verzug[4]) und sucht darauf der Pfandgläubiger die Befriedigung aus der Pfandsache BGB. § 1228, so wird damit auch die Lombardschuld getilgt, indem der Pfandgläubiger sich für die Darlehnsschuld aus dem Pfanderlöse bezahlt macht. Befriedigt sich der Pfandgläubiger nicht aus der Pfandsache,[5]) sondern betreibt die Zwangsvollstreckung in das übrige Vermögen des Schuldners, so kann dieser der Zwangsvollstreckung widersprechen, soweit das Lombarddarlehen, und in dem Falle dem Pfandgläubiger noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht für eine andere Forderung zusteht,[6]) auch diese durch den Wert des Pfandes gedeckt ist.[7])

Der Konkurs des Schuldners ändert an sich an dem Bestand des Lombardvertrages nichts, der Pfandgläubiger hat nach § 48 K. O. ein abgesondertes Befriedigungsrecht

1) Planck, III, S. 770.

2) Best. d. Reichsbk., S. 64.

3) Crome, III, S. 866.

4) BGB. § 1234 und HGB. § 368; Schuldnerverzug ist nicht erforderlich, Crome, III, S. 852.

5) Wozu er nicht verpflichtet ist. Planck, III, S. 778.

6) Wie z. B. bei der Surplus-Verpfändung der Reichsbank.

7) ZPO. § 777; beneficium excussionis realis.

wegen der Pfandsachen, ebenso inbezug auf sein etwaiges kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht aus HGB. § 369 nach K. O. § 49 Ziffer 4. Das Konkursgericht kann aber auf Antrag des Konkursverwalters dem Pfandgläubiger eine Frist zur Verwertung des Pfandes bestimmen (§ 127 K. O.);[1]) nach Ablauf dieser Frist ist der Konkursverwalter berechtigt, die Verwertung der Pfandsachen selbst nach Zwangsvollstreckungs-[2]) oder Pfandverkaufsvorschriften[3]) zu betreiben. Der Pfandgläubiger kann dann einer solchen Verwertung nicht widersprechen, sondern nur seine Rechte auf den Erlös geltend machen.

1) Planck, III, S. 778.
2) ZPO. § 814ff.
3) BGB. § 1234ff.